

Diese hochnützhige und gute Ordnung wird jederzeit genau und beständig gehalten und beobachtet werden, und daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict von Haus zu Haus ausgeheilt, und demjenigen, der die hierwider handelnde Personen bey dem Schatzungs-Amt angeben wird, der dritte Theil von der eingehenden Geld-Strafe gereicht werden, und sein Name hierunter verschwiegen bleiben.

Bornach sich ein jeder zu richten, und vor Strafe zu hüten müssen wird.

Conclusum in Senatu.

Donnerstags den 11. Decembr. 1760.

Renovatum den 13. Maji 1777.

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Wenerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Siebenter Theil.

Gesundheitspflege.

Frankfurt am Main 1799.
in Commission der Herrmannschen Buchhandlung.

Inhalt

des Siebenten Theils:

Gesundheits-Pflege.

- I. Medicinal-Ordnung 1. nebst Anhängen 2. 3. 4.
- II. Verordnung für den Accoucheur, für die Hebammen
und deren Beyläuferinnen 5.
und daß die Leichname der Schwanger verstorbenen
Personen sogleich eröffnet werden sollen 6.
auch keine Weibsperson ohne Besichtigung zu einer Säug-
Amme angenommen werden solle. 7. 8. 9.
- III. Kranke Personen sollen nicht anders als auf gehörige
Art den Hospital übergeben 10.
Kranken die fremd sind, nicht in die Stadt gelassen 11.

Inhalt.

ins besondere aber keine fremde Handwerckspursche ohne Chorzetteln in das Hospital aufgenommen werden 12.

IV. Anordnung eines Hospitals für Gemüths-Krancke. 13.

V. Verbot zu früher Beerbdigung 14.

und Instruction für die Todtengräber 15.

Gesundheits = Pflege.

I.

Medicinal = Ordnung.

1) Reformation, Oder Erneuerte Ordnung des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, die Pflege der Gesundheit betreffende; Welche denen Medicis, Apothekern, Materialisten, und andern Angehörigen daselbsten auch sonsten jedermänniglich zur Nachricht gegeben worden; Neben dem Tar und Werth der Arzneyen, welche in den Apotheken allda zu finden; vom 14. Sept. 1668.

Wir, der Rath der Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und jedermänniglich zu wissen, Demnach unter den zeitlichen Gütern die Leibes. Gesundheit billig den Vorzug hat, und also hochnothwendig, daß alles, was zu derselbigen Erhaltung und Verbesserung gehörig, in gute Acht genommen, und von jedermänniglichem, an seinem Theil, nach Vermögen befördert, das Widrige aber, und allerhand eingerissene Mißbräuche und Mängel verhütet und abgeschafft werden: Daß wir dahero aus Obrigkeitlichem Amt und Väterlichem Wohlmeynen, nachfolgende heylsamen Ordnung, in verpöbten Gesezen und Articulen, begreifen haben lassen, und solches auch um so viel desto mehr, dieneil weyland Kayser Carl der Fünffte, auf dem Reichs-Siebenter Theil. Xxx Tage,

Tage zu Augsburg, Anno 1548. wie nicht weniger Kayser Rudolphus der Andere, beyde hochseligster Gedächtnis, in deren An. 1577. allhie zu Franckfurt verbesserter Pollicey-Ordnung, jeder Obrigkeit gnädigst auferlegt, der Apothecken halben notwendige Ordnungen, sonderlich aber so wohl guter, frischer und tüchtiger Materialien und Arzneyen, als auch deren gebührlichen Werths halben, zu verfassen und anzustellen.

Gebieten darauf ernstlich und wollen, daß alle und jede uns angehörige, welche diese Reformation berühren wird, dero sich allerdings-gemäß verhalten, und (bey Vermeidung einverleibter, oder auch anderer grösserer Straffen:) darwider nichts fürnehmen, noch andern zu thun gestatten sollen.

Behalten uns doch hiemit ausdrücklich bevor, dieselbige nach vorfallender Gelegenheit zu ändern; wie uns solches jede Zeit für gut ansehen und nöthig zu seyn beduncken wird, ohne männigliches Eintrag.

Wollen uns auch gebührlichen Gehorsams versehen, damit wir gegen den muthwilligen Verbrechern unser ernstes Mißfallen zu erzeugen nicht verursacht werden. Signatum Franckfurt den 14. Septembris, 1668.

TITULUS I.

Von den Medicis in gemein.

Wer allhier in der Stadt Franckfurt zu practiciren gemeint, soll sich zuorderst bey denen, von uns, dem Rath, zu Vilitation der Apothek. Verordneten und geschwornen Stadt-Medicis anmelden, seiner Studien und Promotion gute testimonia vorlegen, um Erlaubnus der Practic und Einschreibung ansuchen, auch dieser Ordnung seines theils zu geleben, mit gegebener Hand-Pflicht versprechen, und ohne solche Vergünstigung und Pflicht, seine Kunst eigenen Willens zu üben, bey Straff zehn Gülden, sich nicht unterfangen.

2. Die Medici, welche allhier practiciren, sollen einem Erbarn Rath und gemeiner Burgererschaft, auch dero Angehörigen, wann und so oft sie gebührlicher Weis um Rath ersucht werden, unverzüglich, treulich und äusserstem ihrem Vermögen nach, um billige,

billige, schleunige Vergeltung, auch den Armen um Christlicher Liebe und Gottes willen rathen und helfen, und hierin nichts, was der Patienten Nothdurfft, Heyl und Wohlfahrt erfordert, an ihnen erwinden lassen.

3. Sollen niemand mit unnothdürftigem Zugehen beschwehren, und also übrige Unkosten, gegen der Patienten Begehren, nicht verursachen.

4. Sollen nichts offenbahren, was die Krancken verschwiegen haben wollen.

5. Sollen einander vertreulich mehren und verstehen, also daß, auf den Fall ihrer etwan zween oder mehr, von einem Patienten zugleich beruffen würden, sie einmüthiglich zusammen setzen, und das beste consultiren helfen sollen.

6. Es ist auch billig und löblich, daß die Medici mit allen Apothecern dieser Stadt eine freundsliche Corresponsenz halten; Jedoch soll ihnen gänglich verboten seyn, einigen heimlichen Verstand und Gewinn, mit den Apothecern zu halten, sondern sollen einem jeden Patienten frey stellen, seines Gefallen einen oder den andern Apotheker zu brauchen, so fern dieselbige andruff alle gleichmäßig mit guten Materialien versehen, und gleicher Fleiß bey ihnen gespüret wird.

7. Sie sollen ferner schuldig seyn jede Zeit auf die Apothecken gute Aufsicht zu geben, und, da sie entweder an den Personen, so viel ihr Amt betrifft, oder an den Materialien etwas Mangel spüren, selbige mit gebührender Bescheidenheit den Apothecern anzeigen, und zur Correction anmahnen: doch an andern Orten sie nicht verkleinern, noch aus einigen Affecten übergeben, oder aus Reid ihnen Schaden zu thun, sich untersehen.

8. Dahero die Medici auch keine Medicamenta, bey Straff zehn Gülden selbst präpariren noch verkauffen, sondern alles in die Apothecken schreiben, und die Patienten alda durch ihre Diener selbst abholen und bezahlen lassen sollen, damit die Apotheker mit desto mehrern, bessern und frischeren Materialien sich zu versehen wissen.

9. Doch mögen sie ihre privatas Compositiones (wann sie für andern gebräuchlichen Remedien etwas besonders oder besers damit auszurichten verhoffen,) in der Apothecken bereiten und zum Gebrauch aufhalten lassen, aber mehr nicht, als sie ungefährlich zu verschreiben gedencken, auf daß den Apotheckern solches unnachtheilig seye; Wie dann auch in solchen sonderbahren Compositionibus, ne pluribus quaratur, quod paucioribus effici potest, ein Maß gehalten, und kein eigener Nutz damit in einigerley Weiß gesucht werden soll.

10. Betreffend die Belohnung der Medicorum vielfältige Sorg und Mühe bey den Krancken, sollen sie mit nachgesetzter Taxation sich vergützen lassen, und darüber ein höheres nicht fordern. Jedoch, da etwan wohlhabende Personen, in Erweigung grossen angewendeten Fleißes, und weil bey der Menge der Armen nichts zu gewarten, für sich selbst ein mehrers präsentiren würden; soll hiezu niemanden sein guter Wille und Liberalität gesperrt seyn.

11. Sollen also für die gewöhnliche Raths-Fragen und Recepten, wie sie in der Medicorum Häuser täglichen, sonderlich vom gemeinen Mann, gesucht werden, vier Albus verfallen seyn.

12. Für den ersten Gang zu einem Bürger und dessen Angehörigen in gemeinen Schwachheiten, soll dem Medico ein halber Gulden gebühren, und für jeden folgenden Gang, so viel deren, auf Begehren des Krancken oder seiner Freunde, beschehen, ein Ort eines Gulden.

13. In gar langwüridigen Schwachheiten, da über drey oder vier Gänge wochentlich nicht vonnöthen, soll der Patient für eine ganze Woche einen Gulden zu geben, und der Medicus, nach Gelegenheit der Schwachheit, zu erscheinen schuldig seyn.

14. In contagios- und ansteckenden affectibus soll für den ersten Gang ein Gulden, und für den folgenden jeden ein halben Gulden erlegt werden.

15. Da zweien oder mehr Medici zusammen gefordert würden, soll für die erste Consultation jedem ein Gold-Gulden verchret.

chret werden; und, so der Patient ferner ihrer sämtlichen Erscheinung begehrt, soll er jedem für jeden Gang einen $\frac{1}{2}$ Gulden zu reichen schuldig seyn, wegen vieler Versäumnis, die in solchen zu gewisser Stund angefügten Zusammenkünften sich befinden.

16. Für eine Visitation bey nächtllicher Weile, soll dem Medico ein Gulden präsentirt werden.

17. Bey fremden Personen, welche in der Stadt schwach liegen, sollen an statt der ganzen, halben und Ortsgulden, ganze, halbe, und viertheil Reichs-Thaler gegeben werden, nämlich in gemeinen Schwachheiten, fürs erste Gang ein halber Reichsthaler, für den folgenden jeden ein Ort eines Reichs-Thalers, in gefährlichsten giftigen morbis doppelt so viel.

18. Für ein beschriebenes Consilium und Verordnung, werden die Medici ein billiges begehren, nach Weitläufigkeit des Rathschlags und Gelegenheit der Person.

19. Für die Reisen zu ausländischen habhaften Krancken, mag der Medicus begehren, von jeder Weile bis zum Patienten einen Reichsthaler, und von jedem Tag, bis er wieder zu Haus kommet, 2. Rthlr. Herren. Standspersonen aber und Vornehme vom Adel, wissen selbst der Medicorum Fleiß und angewandte Mühe, mit mehrerem zu erkennen, daher gemeinlich die Medici bey solchen Personen ihrer Discretion alles heimzugeben pflegen.

20. Da einer abgestorbenen Person tochter Leichnam, auf der Freund Begehren, oder der Obrigkeit Befehl, um nothwendiger Nachricht willen, zu eröffnen, und der Medicorum eines oder mehrer Beywohnung und judicium requirirt würde, soll jedem Medico ein Ducat gebühren. Aber bey hoher und vornehmer Herren mühsamen Balsamierung soll die remuneration den hinterlassenen Erben freygestellt werden.

TITULUS. II.

Von den Ordinariis, und der Stadt Franckfurt insonderheit geschwornen oder Eydspflichtigen Medicis.

Was den Medicis in gemein obliegt, inmassen anjuso spectat,

ficiert, soll auch, und zusehender, den Ordinariis dieser Stadt angelegen, und sie darzu gänglich verbunden seyn.

2. Sollen darneben in der Stadt Franckfurt häuslich wohnen, das Burger-Recht annehmen, auch Heerd-Schilling und Schatzung, gleich andern Mit-Bürgern entrichten.

3. Die beeyndigte Stadt-Medici sollen neben den zugeordneten Rath's-Personen, alles in unserm Gebiete, was zur Leibes-Gesundheit erspriesslich ist, mit Fleiß erwegen, die Nothdurfft der Gebühr anbringen und anordnen, die Apotheken, so oft es nöthig, unverwarteter Sache visitiren, auch untüchtige Personen und Arzneyen, ohne Scheu abschaffen helfen.

4. Da in den Apotheken Composita, sie haben Namen wie sie wollen, welche zum Gebrauch hingesehet werden, zu dispensiren, soll der Ordinariorum einer, der von dem Apotheker darzu erbetten wird (doch beym Theriac, Mithridat, Antidoto Matthioli, Confection Alkermes, &c. sollen sie alle sämtlich erscheinen,) die Ingredientia dessen Compositi examiniren, das Eüchtige approbiren, hingegen was kein nütz, verwerffen, und zum Fleiß ermahnen.

5. Ferner wollen wir den Verordneten aus unserm Mittel, und geschwornen Medicis, die Prob und Examen der hochwichtigen Compositionen, als Theriacæ, Mithridati, Aureae Alexandrinæ, Antidoti Matthioli, &c. von was Orten auch solche in beyden Jahr-Messen zu seyem Kauff anhero gebracht werden, und was diesem weiter, sonderlich in Meß-Zeiten, bey Verkauf beren compositorum Medicamentorum, so in den Leib gehören, anhängig, auf alles ein ernstliches Einsehen zu haben, und dem vielfältigen Betrug etlicher Geldgierigen vorzukommen, anbefohlen haben.

6. Ingleichen weil die Schau und Inspection der Ausfälgigen, oder deshalben verdächtigen Personen, von vielen Jahren hero, unsere Stadt-Medici, samt dem Obristen Richter, und einem der ältern Barbierern, aus unserm Befehl, umb Gebühr, verrichtet, und darüber öffentliche besiegelte Schein und Urkunde ertheilt; lassen wir es auch hinführo dabey bewenden,

den, und belausst sich der Schau-Kosten, sambt dem Testimonio, einer jeden frembden Person, auff fünf Gulden, zu sechzig Kreuzern gerechnet.

7. Der bestellten Medicorum soll keiner ohne Erlaubnuß über eine Nacht aus der Stadt bleiben, sondern sie sollen ihre vorhabende Reisen jedesmahl unserer Bürgermeister einem anmelden, und nachmahln selbstn fürderlich, oder ja auff schriftliche oder mündliche Erforderung von Rath's wegen, sich unverzüglich wiederumb anheim verfügen.

8. Dergleichen sollen sie in Sterbens-Kauffen bey der Stadt Fuß halten, und (ohne sonderbare Vergünstigung und erheblicher reblicher Ursachen willen) nicht außweichen. Doch in den Häusern bey allen Kranken und Inficirten dieser Zeit persöhnlich zu erscheinen, sollen die zween Aeltesten (wegen anderer Patienten und ihrer selbstn Haushaltung) nicht verbunden seyn: Sondern (wie bißhero von ihnen beschehen) nachdem sie sich hierzu qualificirt werden befinden, entweder in Person freywillig und ungenöthigt, oder, auff eingenommenen gnugsamen Bericht, vom beywefenden Barbierer, von Hauff aus mit treuem Rath einstellen und bespringen, damit niemand versäumt, oder an Hülff einiger Mangel gespüret werden möge; Der Jüngste aber bey allen unsern Bürgern und dero Angehörigen zu erscheinen, doch ausser dem Lazareth, verobligt seyn.

TITULUS III.

Von den Apothekern und deren Dienern.

Demnach die Menge und Viele der Apotheken, nicht allein ihnen, den Apothekern, als die desto weniger vertreiben, sondern auch den Patienten, als welche der unvertriebenen alten Waaren sich befürchten müssen, beschwerlich fallen thut; Als lassen wir es noch zur Zeit bey denen jetzmahls in unserer Stadt vorhandenen Apothekern verbleiben, dergestalt, daß, so lang diese Apotheken ihres Ampts in allem treulich, und nach Anleit dieser unserer Ordnung abwarten, und befugter Klagen

unschuldig bleiben, niemanden ferners einzige Apotheke von neuem anzurichten verstatet werden solle.

2. So aber im Gegenfall scheinbarliche Mängel und Klagen, oder beharrlicher Unfleiß bey ihnen, über kurz oder lang, gespüret würden, wollen wir nicht allein die schuldige Personen ernstlich straffen, sondern auch selbige Apotheke gänzlich abschaffen, und an deren statt ein und mehrere anzustellen Verordnung thun.

3. Und sollen erwehnte Apotheker, wie auch deren Gesellen und Lehr-Jungen, beyde die ansehn in esse seynd, oder ins künftige kommen werden, von unsern verordneten Inspectoren ihres tragenden wichtigen Ampts; bey den Visitationen mit Ernst erinnert werden; Darauf sie (die Apotheker) auch einen leidlichen Eyd schwören, die Gesellen und Jungen aber, so bald sie angenommen werden, mit gegebener Handtren angefohlen sollen, diese Reformation alles ihres Inhalts, wie auch der Tax-Ordnung treulich nachzukommen, und derselben zuwider wissenschaftlich und gefährlicher weiß, nichts vorzunehmen, noch durch andere zu thun zu gestatten.

4. Damit nun in den Apotheken alles gebühlich verrichtet, und die Compositiones, welche die Medici Lateinisch zu beschreiben pflegen, treulich und mit allem Fleiß bereitet werden möchten; Als sollen die Apotheker nach frommen, ehrlichen, reinlichen und der Lateinischen Sprach verständigen Gesellen und Jungen trachten, dieselben auch, ehe sie beständig angenommen werden, den unsern verordneten und geschwornen Stadt-Medicis zuorderst präsentiren.

5. Sollen auch unter einander friedsam leben, und den Ordinariis Medicis, was ihr anbefohlen Ampt in den Apotheken anlangt, in Visitationen, Anordnungen und Bestellungen der Apotheken gebühlich willfahren, und sich denen nicht widersetzen.

6. Und wie die Apotheker sich mit tauglichen Dienern zu versehen schuldig; Also sollen sie auch alle Materialia nach dem besten einkauffen, zu rechter Zeit einsammeln, sauber aufbehalten, und zum wenigsten alle Quartal ihre Apotheken selbst mit

Fleiß

Fleiß visitiren, die Materialia, welche Alters halben unkräftig, verneuern, das untüchtige abschaffen, zu allen Recepten, oder compositis Medicamentis gute auserlesene Stücke nehmen; sonderlich die purgantia simplicia, selecta & mundata zu täglichem Gebrauch, stetig in gebührenden Gefäßen im Vorrath halten, und in Summa, ihres Berufs in allem treulich wahrnehmen.

7. Ebenmäßig auch die Gesellen und Lehr-Jungen, in Erfüllung dieser Statuten und Tax, auch Verwahr und Zubereitung der Medicamenten allen möglichen Fleiß anwenden sollen.

8. Wann ein Recept in die Apotheken kommt, soll alsobald Tag und Jahr, auch wenn es zuständig, darunter verzeichnet, und, so es gefertigt, was es sey, darauff geschrieben werden.

9. Die Medicamenta composita, so in den Apotheken ad usum reservirt werden, sollen aus dem Dispensatorio Augustanorum zubereitet werden, damit sich ein jeder Medicus darnach wisse zu richten.

10. Das Medicinal-Gewicht betreffend, soll dasselbige billig an allen Orten, wo Apotheken gefunden werden, gleich seyn, auf daß so wohl der Simplicium, als Compositorum rechtmäßige dosis könne observirt werden. Derohalben auch in unserer Stadt, Apotheken das allenthalben gebräuchliche Medicinal-Pfund (welchem 24½ Loth unserß justificirten Silber-Gewichts gleich wiegen) in 12 Unzen soll abgetheilet werden: Ein Unz in 8 Drachmas oder Quintlein, ein Quintlein in 3. Scrupel, 1. Scrupel in 20. Gran, und sollen alle solche Gewicht, wegen des steten Gebrauchs, von Messing oder dauerhaftigen Metall gemacht werden.

Die Characteres oder Bemerkte der Medicinal-Gewichten, sind diese:

- lb. j. Ein Pfund, oder 24. Apotheker-Loth, die machen 24½ Loth hießg Silber-Gewicht.
- ʒj. Ein Unz oder zwey Loth.
- ʒi. Ein Quintlein.
- ʒj. Ein Scrupel.

Gr. j. Ein Gran.

B. S. oder S. Semissis, ein halbs, als zum Exempel:

§3. Ein halbe Ung oder ein Loth.

11. Wann aber, ausserhalb deren Recepten, etwas zur Medicin, Küchen oder Handthierung gehörig, in den Apotheken dem Pfund und Viertel nach eingekauft wird, soll das Eißl. oder Silber. Gewicht gegeben werden, nemlich 32. Loth für 1. Pfund, und 8. Loth für ein Viertel.

12. Also auch was nach der Maas oder Quart, (welche man allhie Echtmaas zu nennen pflegt) vorgeschrieben und begehrt wird, soll mit unser jungen Maas gemessen werden. Und thut ein solche Maas an reinem Brunnen, Wasser 110. Loth Silber. Gewicht, daß seynd 54. 3. Unzen oder $4\frac{1}{2}$. lb. Medicinal. Gewicht, und ein Echtmaas, $13\frac{1}{2}$. Unzen.

13. Es sollen aber keine vornehme Arzneyen ad usum practicum werden, es seye dann zuvor zum wenigsten einem auß den besten Medicis angezeigt, und die Stück, so darein kommen, aufgelegt worden; Und solle derselbige Medicus Jahr und Tag, wann das Compositum zugericht, in das gewöhnliche Dispensir-Buch, mit eigener Hand verzeichnet, auch wo solches unterlassen worden, keine solche Arzney bey den Visitationibus für gut erkandt werden.

14. Den Apothekern und deren Dienern, soll zum höchsten und bey ihrer Pflicht verbotten seyn, einige Composition oder Recept, im Nahmen, Gewicht, Maas oder sonst im wenigsten zu ändern, noch ein Stück für das andere (ausserhalb was ihnen das überreichte Dispensatorium zuläßt) zu nehmen; sondern, wo ihrer einem ein Stück mangelte, dasselbige bey andern Apothekern zu suchen, und da es nicht zu bekommen, alsdann nach Rath eines verordneten Medici zu handeln.

15. Wann einem ein Recept in die Apotheken käme, darinnen aus sonderer Eyl etwas ausgelassen, undeutlich geschriben, in dem Gewicht, Maas oder sonst geirret, sollen die Apotheker dasselbige nicht zurichten, sie haben sich dann bey dem Medico, der es verordnet, Verichts oder Bescheids erholet.

16. Es

16. Es soll keinem Discipulo gestattet werden, ein compositum Medicamentum, da etwas mercklich angelegen, allein zu machen, wann nicht der Apotheker, oder ein erfahrner Gesell, oder der Medicus selbstn darbey ist, und daß es recht gemacht werde, mit zusehet.

17. Und damit um so viel mehr Fleiß bey Preparation der Compositionen gebraucht werde, als soll zu jederzeit, auff die Werk- und Feiertage, zum wenigsten ein erfahrner Gesell, oder in dessen Abwesen der Apotheker selbstn, in der Apotheken sich finden.

18. Wie dann auch die Apotheker, sowohl Nachts, als Tags, wann es die Nothdurfft in sorglichen Fällen erfordert, und das Recept mit einem cito oder citissime verzeichnet, den Armen und Reichen ihre verordnete Arzneyen, gegen billiger Bezahlung, fürderlich und unverzüglich bereiten, und so viel an ihnen, durch Fahrlässigkeit niemand verkürzen oder verbindern sollen.

19. Diejenige Sachen, so ausserhalb ihres rechten Gebrauchs wahre Gift seynd, auch gar starck putziren und die Menstrua oder Geburt befördern, sollen die Apotheker und Materialisten bey hoher Straff keinem Dienst. Gesind, noch verdächtigen, oder frembden und unbekandten Personen heraus geben, sondern dieselbige Personen an der geschwornen Medicorum einen weisen, der sie des Gebrauchs halben nothdürfftig befragen, und, gestalt ihres gethanen Verichts, alsdann einen besondern Zettul in die Apotheck um Abfolgung mittheilen soll. Da aber bekandte rebliche Personen die Gift, welche sie zu ihren Handthierungen und Handwercken pflegen zu gebrauchen, nicht durch das Gesind, sondern selbst abholen wolten, mag man sie ihnen wol folgen lassen.

20. Sollen auch die Apotheker mit solchen giftigen Sachen behutsam umgehen, sonderbare Waagschalen, Mörsel, Stieb, Reibstein und Tisch. Taffeln darzu halten, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe, und nachmahlen unter andere Medicamenta unwillentlich gerathen möge.

21. Sie

21. Sie sollen auch nichts ausbreiten, daß die Patienten geheim wollen gehalten haben.
22. Ferner sollen sie keinen Juden der Christlichen Medicorum Recept, Bücher, oder Arzneyen wissen lassen, noch ihnen gestatten, in den Apotheken bey den Tischen, oder sonsten umher zu schweiffen, sondern sie bey der Thür aufwarten lassen, und bey Zeiten abfertigen, oder zu gelegener Zeit wieder bey der Thür bescheiden.
23. Ebenmäßig sollen die Apotheker weder mit Juden, noch andern eingessenen oder ausländischen Aergten, einige heimliche Correspondenz oder Contract halten, sondern da sie einen Betrug oder Vortheil bey den Practicanten spüren, sollen sie keine Beförderung darzu thun, und selbigen unsern Verordneten bey Straff sehen Culden anzuzueigen schuldig seyn.
24. Damit sich aber niemand des Ubersehens oder Ubernemens zu beklagen habe; Als ist denen Apothekern ein billiger Tax, deme sie sich gemäß, verhalten sollen, verordnet, welchen wir auch hie mit in Druck geben, doch mit dem Vorbehalt, dafern in den Waaren ein sonderlicher Auf- und Abschlag erfolgen sollte, darin jederzeit eine Aenderung fürzunehmen.
25. Und obwohl unsere Apotheker über angesehenen Preis verhoffentlich keineswegs schreiten werden, noch sollen; jedoch daß niemand in Taxiren sich beschwehrt vermuthen oder befinden möchte, soll ihm jede Zeit bevorstehen, die Recepten abzufordern, unserer Inspectoren einem einzuhändigen, damit selbige bey nächster Visitation überschlagen, die Billigkeit gehandhabt, und das widrige Verbrechen der Gebühr nach gestrafft werde.
26. Hingegen damit die Apotheker bey dem angesehenen Tax ohne Schaden bleiben, und ihnen an ihrer Nahrung und Handel kein Eintrag geschähen möge, soll zwischen hiesigen Messen niemanden, als ihnen, gestattet werden, Arzneyen zu machen und zu verkaufen. Aber, da in wählenden Messen, auch andere Personen composita Medicamenta, die in den Leib gehören, verkaufen wolten, sollen sie zuvor, in der ersten Wochen der Mess, auff den Dienstag oder Mittwoch nach Mittag um ein Uhr,

Uhr, an gewöhnlichem Ort, bey unsern Visitatorn sich anzeigen; und ihre Waaren zu erkennen geben: welche, da sie unverbotten, und aufrichtig besundbar werden, zugelassen seyn sollen; Da sie aber verbotten, falsch oder verdächtig, sollen die Waaren hinweg genommen, und sie ferner nach Verdienst gestrafft werden. Was nun für Waaren, und mit wasserley Condition den Materialisten, Krämern, Buchbäckern, &c. verbotten seyn, wird hernächst unterschiedlichen zu finden seyn. Darnach sich ein jeder zu richten.

27. Demnach wir auch gegen Verhoffen erfahren, daß die hithero weit berühmte pilulae Angelicae, oder Franckfurter Pillulen genannt, von Fremden verfälschet, und anstatt derselben von unsern Apothekern rechtmäßiger Weise gemachten Pillulen, nicht allein alhier in unserer Stadt, sondern auch außer derselben und in der Fremdde gemacht und verkauft werden, und also der Käufer fälschlich betrogen wird; Als gebiethen wir sowohl unsern Bürgern, als Beyfassen, bey unausbleiblicher Straff, sich keines wegs zu unterstehen, gemeldte Pillulen auff eigenes Gutdüncken weder selbst zu präpariren, noch auch dieselbige anderswo und außerhalb, ohne in unsern hiesigen Apotheken einzukauffen.

28. Weil auch hiesige Materialisten gemeldte Pillulen auff fremdde Messen führen, und zu verkaufen hievor im Gebrauch gehabt, und noch haben; Als wird ihnen solches ferner zu thun wohl vergönnet, doch dergestalt, daß sie gleichfalls und insonderheit dahin gehalten seyn sollen, diese Pillulen bey niemand anders, als einem oder dem andern unserer alhiefigen Hüuff beendigten Apothekern zu kauffen, auch des Einkaufens auff Erforderung scheinbarlichen Beweiß bezubringen schuldig seyn: beydes bey Straff 20. Reichsthaler, womit die Ubertreter, auch nach Befindung einer höhern, belegt werden sollen.

TITULUS IV.

Von den Materialisten.

Nach dem hithero zu mehrmahlen von eiflichen Materialisten, nicht allein verdorbene und untüchtige Sachen, durch vor-

heilhaftige List und Künste scheinbar gemacht, sondern auch falsche Waaren, als falsche terra sigillata, falsche Spica Indica, Rindscruetz an statt Hirsch-Creuz, betrügliche oder vermischte Oehle und dergleichen, für gut seynd hingegeben worden; gebietzen wir ihnen daß sie hinführo im Einkauffen, nach guten aufrichtigen Waaren, mit allem Fleiß und Ernst trachten, auch da ihnen etwas zweiffelichs, bedenklichs, oder nicht gnugsam bekannts vorkäme, selbiges zuvorderst verständigen Medicis und Apothekern vorweisen, und deren Rath dabey einholen, wie dann im Verkaufen aller untauglichen Waaren, bey derselbigen Verlust und fernerer Geld-Straff, sich gänzlich enthalten sollen.

2. Weiter sollen so wohl fremde, als hiesige Materialisten, bey Straff zehen Gulden, von purgirenden Sachen, Theriac, Nithridat, Sarfa parilla, Guajac, China, Sassafras, Conditen, und dergleichen Stücken, welcher Handkauff von Alters hero allein den Apothekern zuständig gewesen, unter einem vier- tel Pfund oder acht Lothen, forthin nicht verkaufen.

3. Sie sollen auch kein Composita, wie sie Namen haben mögen (außer denen, so ihnen bisher vergönnet worden) selbst oder durch ihre Diener präpariren, sondern, da sie deren zu führen gesinnet, schriftliche und hegläubte Documenta, daß sie rechtmäßig und an ohnverdächtigen Orten verfertigt, von dem Medicis, welche der Zubereitung beygewohnt, aufzulegen schuldig seyn, und zumahl keine Composita, ohne aufrichtige Testimonia, bey ihren Gewissen und dem Eyd, damit ein jeder seiner Obrigkeit zugethan, seyl haben, noch unter acht Loth verkaufen.

4. Wie sie auch die Stüß, und was demselbigen anhängig, hingeben mögen, ist droben im 3. Titul und 19. §. begriffen.

TITULUS V.

Von den Krämern:

Nicht weniger soll auch den Krämern, außerhalb und in den Wäßen keines wegs gestattet werden, die jenigen Stüß, so eigentlich in die Apotheken gehören, in ihre Kräme zu ziehen, als da seynd Theriac, Nithridat, Brustschleim, Antiseifelein,

täselein, Manus Christi mit Perlen, Ereseney, Magenmerret, Rhabarbar, Senetblätter, Mantelöhl, Muskatendhl, ic.

TITULUS VI.

Von den Zuckerbäckern.

Massen dann denen eingessenen und frembden Zuckerbäckern, obgemelte und dergleichen Arzneyen, so eigentlich für die Krancken und in die Apotheken gehören, in ihren Krämen seyl zu haben gleicher gestalt verboten seyn soll.

2. Es sollen auch die Zuckerbäcker dahin angehalten werden, daß die Zucker, so sie backen und verkaufen, gerecht, und mit Krafftmeel nicht verfälscht seyn. Da aber jemand zu Collationen und Bancketen die schlechten Confect haben wolte, soll den Zuckerbäckern dieselbe um billigen Werth zu verkaufen erlaubt seyn; Doch also, daß sie den Unterscheid des Zuckers anzuzeigen schuldig seyn, und den geringen nicht für den besten geben und verkaufen sollen.

TITULUS VII.

Von bösen Bezahlern.

Deweil sich deren Leut oftmahl finden, welche in den Apotheken Arzneyen bereiten, und auff Borg abholen lassen; Aber solche hernach ohne rechtmäßige Ursachen nicht zu zahlen gedencken, sondern noch wol unnütze Wort darzu geben, und zu einem andern Apotheker treten; So wollen wir den Apothekern, wann sie das ihrige treulich verrichtet, und gegebenem billigen Tay observirt, gegen solche undankbare Personen die Hand bieten, und auff ihre Klagen, zur Bezahlung, so viel möglich verholffen seyn. Sollen auch sie selbst, denen, welche ihnen vorhin gebrauchten Apotheker nicht befriedigt, Arzneyen zu bereiten, unverbunden seyn: Ohne in eilenden Nothfällen, da soll die begehrte Medicin alsbalden verfertigt und gegeben, doch der Abholer zu Zahlung des vorigen Apothekers ermahnt, und, wann er säumig, ihme mehr Remedia in die harr nicht gefolget werden.

TITULUS VIII.

Von den Alchymisten, Paracelsisten und Laboranten.

Die rechte Kunst der wahren Alchymie, durch welche aus den Vegetabilibus, Animalibus, und Mineralibus deren reineste Kräfte, Geister und Essentia, von ihrem Excerpt abgescheiden, und zu Erhaltung und Wiederbringung Menschlicher Gesundheit sicherlichen angewendet werden, ist ein vortreffliche Gabe des Allmächtigen Gottes. Darumhero gleichen Urzney-Mitteln in unsern Apotheken, wie bis daher geschehen als auch hinfürters von derselben Verständigen mögen verordnet und gebraucht werden.

2. Aber die genannten Paracelsisten und Schmelzkefeler, die der rechten uralten Medicin kein Erkenntniß haben, sondern derselbigen Verächter seynd, und sich grosser vorborgnen Künstlern fälschlich berühmen, pflegen ihres Gewinns halben etliche Sachen, mit geringen Unkosten (wie sie dann gemeiniglich leicht gefessen, und wenig darauf zu spendiren haben:) zu Hauff zu präpariren, und solche nachmahlen freventlich und ohne Verstand, auch offter zu unwiderbringlichen Schaden, allen Patienten gleichmäßig, uneracht der vielfältigen und wichtigen Umständen, thuer gnug aufzusatteln und bezubringen. Denen soll dieser ihr Betrug, bey Straff zehen Gulden, so oft sie darüber betretten werden, verboten seyn.

3. Doch soll den aufrechten und gelübten Laboranten, (wann sie zuvor bey den Verordneten Erlaubniß bekommen:) ihre Kunst redlich zu treiben, und ihre Sachen an hiesige oder fremde Apotheker und Materialisten, um billigen Werth zu verkaufen unverweigert, aber trancken Personen etwas davon um Geld, oder umsonst einzugeben, bey obgesetzter Pön genommen seyn.

TITULUS IX.

Von den Barbirern und gemeinen Wund-Ärzten.

Es soll keinen Barbirer erlaubt seyn, das Handwerk zu treiben, und Becken auszuhängen, er hab dann sein Meisterstück, wie sich z. b. führt, gemacht.

2. Und

2. Und mögen diese, beneben den Barbiren und Aderlassen, auch annehmen und curiren alle Wunden, Etich, Schläge, Geschwulsten, Geschwäre, offene Schäden, Brand, Frangosen, Verrückung der Gelencke, Bein-Bruch, Fäule, ic.

3. Doch wo diese Schäden entweder sehr groß, oder sorgliche, Zufälle darbey wären, deren sie nicht gnugsam verständig, sollen sie mit Rath der Medicorum handeln.

4. Wie sie auch die Purgationen, unersucht eines Medici, bey zehen Gulden Straff, nicht verordnen, noch eingeben sollen.

5. Insonderheit soll der von uns ihnen in sorglichen und allen schweren Zufällen adjungirte von unsern bestellten Medicis, von ihren Geschwornen allezeit zu den Besichtigungen mit gezogen werden, anderst als bißhero beschehen. Dafür den Medico 2. fl. gebühren.

6. Ihre Ablohnung betreffend: Demnach des Übernehmens halben bißhero vielfältige Klagen vorkommen, sollen sie hiemit bey ihrem Bürger-Eyd erianert seyn, sich dessen hinfür zu müßigen, und hernach zu Ende dieses Tituls folgendem Tax gemäß zu verhalten, auch darüber niemand zu beschweren; Dann da sie diesem entgegen gehandelt zu haben überzeugt werden solten, wollen wir sie mit ernstlicher Straff unnachlässig ansehen.

7. Außer gedachten approbirten Barbirern, soll kein anderer die Wund-Ärzney, ganz oder stückweise, alhie üben, er habe dann dessen von unsern Verordneten auf eine gewisse Zeit Verstattung, inmassen hernach im elfften Titul und 7. §. von den Winkel-Ärzten soll gemelbet werden.

Tax-Ordnung der Barbirer.

Von einem Arm-Bruch mit einer Nöhren zu hehlen 6. fl.
Ein Armbruch mit beyden Nöhren, so nicht offen ist, zu curiren. 12. fl.

Ein Bein-Bruch mit einer oder beyden Nöhren, so nicht offen ist, bey Alten. 18. fl.

Siebenter Theil.

Д н н

Ge.

Gemeinliche Bein-Brüche bey jungen Kindern	12. fl.
Schlag- und Gleichbruch nach den Wochen zu rechnen, wöchentlich	1. fl.
Gemein Verränkung	3. fl.
Ganze Verränkung, so das Glied auseinander	6. fl.
Ellenbogen und Knie-Verränkung	6. fl.
Verränkung der Hüfft, so wol curiret	18. fl.
— — so nicht wol curiret die Helffte.	
Verränkung der Schultern, oder so eine Achsel aus ist	6. fl.
Gemeine Fleisch-Wunden nach advenant auff	1. fl.
Grosse Wunden, nach Gelegenheit des Schadens	4. fl.
Grosse Verwundung mit Verlegung der Lufft-Adern und Nerven	5. fl.
Haupt-Wunden, mit Verlegung der Hirn-Schaal nach advenant bis auff	10. fl.
Weyd-Wunden, so bisweilen gar schwerlich zu hehlen, mit sampt der Arzney vor jeden Gang	4. fl.
Schlag und Fälle bleiben bey dem Taz der Wunden.	
In Franzosen-Cur, weilien dieselbe unterschiedlich, derenthalb kein gewisser Taz gemacht werden kann, sollen sie sich gegen den Patienten aller Billigkeit gemäß verhalten.	
In Pestilenz-Cur, sollen sie vor den ersten Gang, sampt den Medicamentis haben	1. fl.
Folgendts täglich mit sampt den Medicamentis und Verbinden, auch daß sie den Patienten des Tags zweymahl besuchen sollen	1 fl.
Fontanellen zu setzen, bis zum rechten Fluß	1½ fl.
Glieder abzulösen, am Arm	18. fl.
Schenkel abzuschneiden, sampt der Cur	24. fl.
So der Patient matt und gar stirbt, gibt man die Helffte.	
Für eine bloße Besichtigung, so von den vier Geschworenen beschiehet, jedesmahl	1. Rthlr.
Blasen zu ziehen	1. fl.
Pentosen zu setzen, von einer	10. fr.

TITULUS. X.

Von den Oculisten, Bruch- und Stein-Schneidern.

Die Schnitt- und Augen-Arzt, so wol Inheimisch, als Fremdde, so in und außer Meß-zeiten auhero zu kommen pflegen, sollen ihre Kunst rechtschaffen gelernt, und ihrer Practic halben, wann sie sich deren allhier gebrauchen wollen, bey unsern Verordneten ansuchen, und deren Bescheid Folg leisten.

2. Sie sollen auch nur bey demjenigen bleiben, das sie gelernt und erfahren haben. Dahero sie bey Straff leben Gütten, anderer Curen, innerlicher oder äußerlicher Verbs. Gebrethen, Schäden und Verwundungen sich enthalten, auch keine Arzney, außer was ihrem Thun eigentlich gehöret, in den Leib geben sollen.

3. Indeme, in Fällen, die etwas bedenklich, wollen wir ihnen nicht gestatten, die Hand anzulegen, es habe dann zuvor unserer bestellten Medicorum einer oder mehr, solches fürthunlich erkandt.

4. Darmit dann auch die Patienten, mit Übernehmung des Lohns nicht so hoch beschweret werden, als haben wir ihnen nachfolgenden Taz verordnet, deme sie sich bey unnachlässiger Straff gemäß zu verhalten, und darüber niemand zu übernehmen: Sonst aber gegen arme unvermöglige Leut sich leitentlich zu verhalten, wissen werden.

Taz-Ordnung der Bruch-Schneider.

Zeit zu schneiden	30 fl.
So aber der Patient stirbt, die Helffte.	
Krebs zu schneiden nach advenant auf das höchste	24. fl.
Staar zu wirken an einem Aug	10. fl.
— — an beyden	15. fl.
Fleisch, Carnöffel zu schneiden	15. fl.
Wasserbruch zu schneiden	15. fl.
Bruch und Carnöffel zusammen zu schneiden	30. fl.
Darm- oder Mezbruch zu schneiden	15. fl.

Ein Bruch ohne Schnitt zu curiren
 Hasenscharten zu schneiden

18. ff.

8. ff.

Die Curirung langwieriger Augen, Fisteln und anderer alten Schäden, werden nach den Gängen gerechnet; doch sollen sie niemand mit unnöthdürftigem Zugehen beschweren, und also übrige Unkosten gegen des Patienten Begehren nicht verursachen.

TITULUS XI.

Von allerhand betrüglischen und Selbstüchtigen Winkel, Aerzten, als da seynd Empeirici oder Versuch, Aerzte, Aufklauber, Gewissens- und Berufs-, vergessene Kirchen- und Schul-Diener, verbordene Apotheker, Kramer, Factorn, Mackler und faule Handwerker, eigennützig Weibs, Bilder, Kranken-Wärter, Bahnbrecher, Landsreicher, Historier, Wurgheln Träger, Nachrichter, Schwarzkünstler, Juden und dergleichen.

Es finden sich zum offtermal Personen, welche redliche Handthierungen gelernet, damit sie ihre Unterhaltung, mit Gott und Nutzen ihres Neben-Menschen, suchen könnten; Aber, weil sie aus unmäßiger Begierde größern unziemlichen Gewinns, mit solchem ihrem bescheidenen Theil nicht vergnügt, unterstehen sie sich darneben den Kranken allerhand Arzneyen, mit mercklichem Übersatz, beyzubringen. Diese, weil sie entweder gar nichts studirt, oder, ob sie wohl die artes liberales und linguas begriffen, doch im Studio Medico kein Fundament haben, behelfen sie sich theils mit etlichen wenigen, theils auch mit mancherley Recepten und Experimenten, welche sie hin und wieder aufgeklaubt. Und, nachdem sie die Schwachheiten und unterschiedliche Naturen der Kranken, auch Methodum curandi, weder kennen, wissen noch verstehen, (wann sie nur ihren Genieß haben mögen, uneracht wie es dem Patienten gelinge:) brauchen sie und geben auf gerath wohl, immer zu hinein, was sie in ihrem blinden Gutdunckel rathsam ermessen, oder im Glücks-Stiff ertwischen.

2. Über diese Gesellschaft gibt es noch eine Rotte etlicher ausgeehrten, dursthungenerigen, faulen und leichtfertigen Leut, die ihre rechtmäßige Gewerbe, aus Trägheit, nicht treiben mögen, und also in Abgang der Nahrung gerathen: Oder, wegen Mißhandlung und Landsverweisung, an keinem Ort beständig bleiben dürfen.

3. Wie dann letztlich auch die Scharfrichter, Schwarzkünstler und heyllose Juden, nicht unbillig in diese Rubricam gesetzt können werden.

4. Diese alle samptliche, weil sie zu dem hohen Werck der Medicin, wegen Unverstands und Vermessenheit ganz untüchtig, sollen sich keineswegs gelüsten lassen, weder heimlich noch öffentlich, jemand Arzney zu geben, bey Straff zehen Gulden, so oft sie diesem Edict entgegen handeln.

5. Doch mögen in freyen Messen die Landsfabrer ihre Waaren, so ferne dieselbe unverbotten und aufrichtig, feyl haben. Da sie aber mit Betrug umgiengen, oder verbottene Sachen, als Theriac, Mithridat, purgirende oder das Geblüt treibende Sachen und Gifte feyl hätten, sollen ihnen die Waaren genommen, auch sie ferner darum ernstlich gestrafft werden.

6. Die Mäuß- und Mattenfänger mögen ihr Maß verkauffen, sollen aber alle Käuffer warnen, daß sie also damit umgehen, daß weder Menschen, noch andern nutzbaren Viehe, Schaden dadurch zugefügt werde.

7. Dergleichen, so unter obgedachten Personen, einer oder der ander, auf dero Ansuchen, von unsern Herren Verordneten, aus erheblichen Ursachen, ihre angemaste Kunst eine gewisse Zeit zu üben erlaubt, und solche dem Protocoll inserirt würde: Sollen sie die bestimmte Zeit über, wann immittelt keine rechtmäßige Klage wieder sie einkommt, geduldet werden; Aber nach dero Verfließung sollen sie entweder abzusehen, oder auff ein neues Prorogationem zu bitten, verbunden, oder in die Straff der zehen Gulden condemnirt seyn.

8. Es sollen aber diese Personen, welchen die Practic mit sonndern Conditionen eine Zeitlang erlaubt worden, nur dasse-

nae, das ihnen bewußt, und das sie sich zu leisten erbotten, getraulich verrichten: Niemand übersehen, noch vor der Zeit die Belohnung fordern, auch keine andere Krankheit, deren sie nicht erfahren, noch in ihrem Abbringen Meldung gethan, zu curiren, bey viel gedächter Geld-Straff, für jeden Exceß zu bezahlen, sich unterfangen.

9. Da sie auch jemand betriegen oder übernehmen würden, sollen sie auff eingebrachte Klage des Patienten, ihm allen angewandten Kosten wieder heraus zu geben und zu erstatten, auch die Straff der zehen Gülden zu erlegen, verbunden seyn.

10. Den Juden (ob solche auf eine benannte Zeit gebuldet werden) soll ganz und gar, bey Straff 20. Gülden, ihnen jedesmahl unnachlässig abzunehmen, verboten seyn, einigige Arzney zu präpariren, auszugeben, noch an fremde oder einheimische Personen, inn- oder aufferhalb der Reich-zeiten, zu verkauffen. Und soll hierüber, ihrem vielfältigen, schändlichen Betrug zu steuern, steiff und fest gehalten werden.

11. Die Kräuter- und Wurzeln-Träger, sollen Macht haben, ihre Kräuter und Wurzeln (doch daß dieselbigen keiner schädlichen, giftigen, und das Geblüt treibenden Eigenschaft) alhie öffentlich zu verkauffen; Aber die Einfältigen zu dero Kauff betrüglich zu bereden, oder, als Arzneyen, einzeln oder vermischt, einzugeben und zu ratthen, soll ihnen, bey Verlust der Waaren und fernerer Geld-Straff, mit nichten passiret werden.

12. Nachdem auch frembde Persohnen in diese Rubricam gehörig, unter benachbarten Herrschafften wohnen, und viel mehr ihre Recepten alhier verfertigen lassen, auch etwan unsern Untertänen Rath geben; So gebieten wir unsern Stadt-Apothecern, bey ihrem, uns geleisteten Bürger-Eyd, daß sie auff dergleichen Nächst Persohnen, Wandel und Recepten, gute Acht und Inquisition setzen, und wann sie ihre vorgeschriebene Mittel betrüglich, verdächtig oder zur Schwachheit undienlich und schädlich vermercken, dieselbige nicht be-
reiten,

reiten, sondern die Recepten unsern Visitatoribus zustellen sollen.

13. Gleicher Gestalt, da solche frembde Practicanten verdeckte Composita, in officinis nostris ad usum reservanda bestellen würden; Soll der Apotheker, der sie bereitet und allein taxirt, bey seinem geleisteten Eyd behalten, daß weder der Auctor, noch er, einigen Vortheil oder Ubersaß darbey brauchen: Ober soll die Descriptiones derselbigen, anders nicht, als wie er sie zurechtet, den Visitatoribus vorlegen und eskimiren lassen.

14. Was die ehrbare und gutthätige Weibs-Persohnen belangt, die den Dürftigen gebrennte Wasser, auch gesottene Tränck, Safft, Laitwergen, eingemachte Früchte und dergleichen, aus wohlmeynemdennem Mitleyden und ohne Bezahlung, mitzuthellen pflegen: Die seynd in diesem Verbott nicht gemeint, und bedürffen auch bisfalls keiner weitläufftigen Warnung, dieweil sie sich selbst für dem gefährlichen Eingeben der purgirenden und anderer sorglichen oder bedenklichen Arzneyen vorzusehen und zu hüten wissen.

Schließlichen:

Damit dieser unserer Ordnung mit mehrerem Fleiß nachgelebt, und derselben in allen Puncten und Articuli nachgesetzt werde: Als befehlen wir hienit einflich unsern Verordneten, ein fleißiges Aufsehen zu haben, damit, wo etliche derselben freventlich zuwider handeln und nachkommen würden, dieselbige fürderlich an uns gebracht, und der Gebühr, nach Verdienst, gegen ihnen verfahren werden möge. Desfen hienit jedermänniglich sich für ernstlicher Straff zu hüten, verwarnet seyn wolle.

ad N. 1. l. 3. §. 19.

2) Vorsicht bey dem Verkauf gefährlicher Arzneyen;
vom 13. Dec. 1781.

Nachdem Wir, Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs
D y v v 4
Stadt

Stadt Frankfurt am Main, bereits in der erneuerten im Jahr 1718. wiederum neu abgedruckten Medicinal-Ordnung vom 14. Sept. 1668. den unvorsichtigen Verkauf der Gifte und gefährlichen, obwohlen ausserdem in gewisser Maaße zur Un-ney gebraucht werdenden Materialien und Waaren zu verhindern, und denen dadurch gar zu oft entstandenen schädlichen Folgen für die Zukunft sorgfältig vorzubeugen gesucht; auch in gleicher Absicht, jene ausser Acht gekommene wohlmeinende Verordnung durch das unterm 18. Sept. 1753. im Druck erlassene Raths-Edict den hiesigen Apothekern und Materialisten aufs neue einzuschärfen Uns bewogen gefunden, gleichwohl die leidige Erfahrung es bestärket hat, daß man bisher bey dem Verkauf sothaner Gifte und schädlichen Material-Waaren, die in jener wiederholten und geschärften Verordnung so sehr empfohlene höchst nothwendige Vorsicht noch immer ausser Acht gelassen, und vielmehr damit noch allzu sorglos verfahren, auch daß nicht weniger, durch den unbedachtsamen und gefährlichen Verkauf der sogenannten Ratten- und Mäuse-Gifte, oder anderer, als zu Verreibung der Wanzen und dergleichen Ungeziefers dienen sollenber, schädlicher Mittel, welche mehrentheils in die Hände unvorsichtiger oder unerfahrener Leuten gerathen, die unglücklichsten Ereignisse entstehen können;

So haben Wir für höchst nothwendig erachtet und beschloffen, mittels gegenwärtigen erneuerten Edicts, unter wörtlicher Beziehung auf jene Eingangs erwähnte ältere Verordnungen, denen sämtlichen Apothekern und Materialisten die genaueste, Vorsicht und Behutsamkeit in Ansehung des Verkaufs sowohl, als der Verwahrung aller Gifte, oder sonst schädlicher Materialien, nochmalen auf das nachdrücklichste zu befehlen und einzuschärfen.

Es bleibt demnach

Erstens, in Gemässheit des Tit. 3 §. 19. der Medicinal-Ordnung, denen Apothekern ein für allemal verboten, einigerley Gifte, oder sonstige starke, und bey unrechtem Gebrauch schädliche Mittel, es sey in gröser, oder in noch so kleiner Dosi,

und

und darunter besonders auch gar stark purgirende, und die Menstrua, oder Geburt befördernde Medicamenten, an wen, und unter was für einem Vorwand es immer wolle, abzugeben, es sey dann, daß die dergleichen verlangende Personen einen schriftlichen Schein von einem hiesigen geschwornen Medico practico vorgeigen können, welche Scheine sodann sorgfältig bezubehalten und aufzubewahren sind. Auf gleiche Weise werden auch

Zweitens, die Materialisten zu verfahren angewiesen, nur mit dem Unterschied, daß diese wohl an bekannte und redliche Personen, diejenigen Gifte, oder schädliche Materialien, so dergleichen Leute zu ihren Handthierungen oder Handwerkern nothwendig oder gewöhnlicher Weise gebrauchen, verkaufen mögen; jedoch sollen dergleichen Gifte niemals ohne Vorwissen des Principals, oder obersten Bedienten abgegeben, auch keineswegs durchs Gesinde, durch die Lehrlingen, oder Gesellen abgeholt, sondern nur allein solchen redlichen Personen, welche derselben bekantlich benötigt sind, und zwar ihnen selbst anders nicht, als gegen einen unter ihrem Namen und dem nemlichen dato darüber auszustellenden und von ihnen zu unterzeichnenden Schein, welchen die Materialisten sodann gleichermaßen sorgfältigst aufzubewahren haben, verabsolget werden; und so wie ferner

Drittens, gegenwärtiges Verbott, besonders auch diejenigen fremden Handelsleute, oder Krämer, welche mit solchen Giften oder gefährlichen Material-Waaren handeln, und dergleichen allenfalls auf die hiesige Messen zum Verkauf bringen, ohne alle Ausnahme mit begreift, und jene sich also nach dieser Verordnung gleichermaßen aufs genaueste zu richten haben, so wird löbl. Sanitäts-Amt jederzeit dahin den sorgfältigen Beobacht nehmen, daß dergleichen fremde Kaufleute demselben gehörig angezeigt, und jenen sodann mittels Bekanntmachung des gegenwärtigen Edicts, dessen genaueste Beobachtung aufs nachdrücklichste eingeschärfet werde. Ausser dem wird aber auch noch

Wierens jedermann, sowohl Einheimischen, als Fremden aller und jeder Verkauf des sogenannten Ratten- und Mäuse-Gifts, hiermit alles Ernstes und bey nachthafter Strafe ein für allemal verboten, und soll nicht weniger

Fürstens denenjenigen, welche Mittel gegen die Wanzen und dergleichen Ungeziefer zu vertreiben anbieten, und verkaufen wollen, die Ausgebung solcher Mittel ebenwohl durchaus untersagt, und ehender nicht gestattet seyn, bevor sie nicht deren Bestand Theile Unserm Sanitäts Amt zur Prüfung vorgelegt, und von selbigem die einzuholende Erlaubniß erhalten haben.

Gleichwie nun endlich

Sechstens, an der genauesten Befolgung dieser vorsorglichen, und lediglich zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit abzweckenden Verordnung jedermanniglich gleichviel gelegen seyn muß; So hegen Wir zwar zu denen hiesigen Apothekern und Materialisten, so wie zu andern mit dergleichen gefährlichen Waaren handelnden Personen, das gute Zutrauen, daß sie sich selbst sowohl, als den andern, die genaueste Beobachtung dieser Vorschrift bestens anempfohlen, und selbige sich zur strengsten Nichtschonung dienen lassen werden;

Wir ermahnen und erinnern auch zugleich jedermann, alle und jede in Erfahrung zu bringende Uebertretungen dieser Verordnung, Unserm Sanitäts Amt, als welchem Wir hienüber aufs genaueste zu halten aufgetragen haben, in der Stille anzuzeigen; damit die Einheimischen sowohl, als Fremden Uebertreter zur verdienten, und hiermit angebroheten, unausbleiblichen Strafe gezogen werden können.

Als wornach sich nun jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 13ten Decembris 1781.

3) Verbot des Verkaufs fremder Arzneyen; vom 10. Oct. 1780.

Nachdemalen Wir, Burgermeistere und Rath dieser Kayserlichen, und des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt, aus denen öffentlichen Bekanntmachungen in denen Zeitungen und wochentlichen gedruckten Nachrichs-Blättern mit äußerstem Mißfallen und Befremden wahrzunehmen gehabt, wasmassen gegen den Buchstäblichen Inhalt und deutliche Verordnung der hiesigen Reformation oder erneuerten Ordnung, die Pflege der Gesundheit betreffend vom Jahr 1663. Tit. I. §. 8. & 9. Tit. II. §. 4. Tit. III. §. 26. und Tit. V. ingleichem derrer gedruckten Raths, Edicten vom 11ten Mart. 1624. und 10ten August, 1755. nicht weniger des durch Unser Sanitäts Amt unterm 18ten Septembr. 1771. publicirten Avertissements, der Verkauf fremder Arzneyen in hiesiger Stadt, durch eine Menge dessen sich ohnbefugter Weise anmassender Personen, täglich mehr einzureißen und ohngescheuet überhand zu nehmen beginne; Und aber Wir dieser schanden und strafbaren Zuwiderhandlung gegen vorbemeldts Obrigkeitliche Verordnungen, bevorab in einer so hoch wichtigen, die Gesundheit und das Leben derrer Menschen betreffenden Sache, keinesweges nachzusehen, vielmehr solchem Unfug auf das nachdrücklichste zu steuern und zu wehren um so ernstlicher gemeinet sind, als Ihro Allerglorwürdigst Regierende Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Kayser und Herr Herr, auf desfalls in Appellatorio erstatteten allerunterthänigsten Bericht, besage Clementissimi Rescripti Cæsarer vom 12ten Junii dieses Jahres, es bey der hiesigen obangezogenen erneuerten Medicinal-Ordnung, Avertissement, und anderen Verordnungen in Sanitäts Sachen, zu belassen allerhuldreichst gerühet, mit dem alleinig angefügten Kayserlichen Allerhöchsten Befehl, nachdeme ohnehin kein Kayserliches Privilegium, ohne eine Approbation Medica ertheilet würde, die Kayserliche Prä-

giatos nicht zur Erweisung derer Ingredientien, oder weiterem Attestato Medico, anzuhalten:

So. verordnen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß

1mo der Verkauf fremder, mit Kayserlichen Allerhöchsten Privilegiis nicht versehener, Arzneyen, in hiesiger Stadt und deren Gebieth, ausserhalb derer Messzeiten, samt der beschaffigen Bekanntmachung in denen Zeitungen und hiesigen Nachrichten Blättern, schlechterdings, und bey Strafe von 50. Reichs-Thalern, in jedem Contraventions-Fall, untersagt und verboten seyn und bleiben.,

2do diejenige aber, welche in wählenden Messzeiten solche unprivilegirte Medicamenta zu verkauffen gesonnen sind, annoch vor dessen öffentlicher Bekanntmachung, bey Unserem Sanitäts-Amt solches zeitlich anzeigen, und um die Erlaubnuß geziemend ansuchen, sofort ihre Arzneyen, um solche behörig untersuchen zu können, vorlegen und besichtigen lassen, mithin dessen Bescheids und Verordnung erwarten und geleben, und darwider, bey Verlust derer Waaren, und fernerer ernstlicher Strafe, im geringsten nichts vornehmen., demnachst

3tio. denjenigen, welche wegen ihrer Arzneyen mit Kayserlichen Allerhöchsten Privilegiis begnadiget sind, der Verkauf dererselben und die öffentliche Bekanntmachung durch die Zeitungen und wochentliche Nachrichten, zwar das ganze Jahr durch, so in. als ausserhalb Messzeiten, in hiesiger Stadt und deren Gebieth, fernerhin, jedoch anderer Gestalt nicht als unter genauester Beobachtung nachstehender Puncten gestattet werden., daß sie nemlich

4to dieserwegen ebenfalls bey Unserem Sanitäts-Amt gehörende Anmeldung und Ansuchung thun, und allda

5to. zuorderst mit Producir. und Vorlegung des Kayserlichen Allerhöchsten Privilegii in extenso und in originali, oder wenigstens einer glaubhaften Obrigkeitlich. vidimirten und bezeugten Abschrift desselben, auch noch ferners

6to im Fall solche Privilegia Ihnen nicht selbst ertheilt, noch Sie darinnen benahmt sind, sich dazu, als Erben des pri-

mi Acquirentis oder als dritte rechtmäßige Inhabere, behörig legitimiren. deme vorgängig, und wann sich damit alles in Wichtigkeit befindet,

7mo solchen privilegirten Verkäufern, ihre Medicamenten, und zwar, ohne sie zu Erweisung derer Ingredientien oder weiterem Attestato Medico anzuhalten, nicht alleine im Druck überall bekandt zu machen, und solche dem Publico anzubietthen, sondern auch solche in denen offenen Messzeiten Selbstem oder durch die Ihrigen, würklich abzusetzen und zu verkaufen, erlaubt., hingegen

8vo ausserhalb Messzeiten, Sie ihre privilegirte Arzneyen Niemanden anders, als, nach Maasgabe der hiesigen Medicinal-Ordnung, denen allhiesigen privilegirten Apotheken, oder einer oder mehreren aus selbigen in Commission zum verkaufen, gegen billigmäßige Provision, anzuvertrauen., die Apotheker aber solche auf diese Weise ohnweigerlich anzunehmen, schuldig und gehalten. annebenst die öffentliche Bekanntmachung dererjenigen Apotheken, an welche sich die Käufer, dieser oder jener privilegirten Arzneyen ausserhalb Messzeiten zu wenden haben, allerdings frey und ohngehindert seyn und geschehen solle.

Wornach sich also Jedermänniglich zu richten, und für Strafe zu hüten, wissen., inmassen Unserm Sanitäts-Amt hierüber strachlich zu halten, in Kraft dieses aufgetragen wird.

Conclusum in Senatu,
den 10ten Octobr. 1780.

ad. N. I. t. 3. S. 27.

4) Von verfälschten Arzneyen; vom 10. Jul. 1721.

Obwohl Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Magistrat dieser Heil. Reichs Stadt Franckfurth der zuversichtlichen Hoffnung gelebet, es würde denen hiesigen zu Festhaltung der durch den Druck bekandt gemachten Apotheker-Ordnung vom

188t. Officio Sanitatis gethanen Verfügungen, sonderlich wegen Vorfertig, und Verkaufung des Theriacs und der so genannten Franckfurther Pillen, auch Pilluar. Angelicæ D. Beyeri genandt, schuldige Folge geleistet worden seyn; so hat derselbe jedoch mit grossen Mißfallen vernehmen müssen, daß hingegen noch viele Unordnungen einreissen wollen, und daher einer obnumbtgädlichen Nothdurfft erachtet, solchem nachdrücklich zu steuern und ein vor allemahl abzuhelffen, mithin, was den Theriac anlanget, nochmalts nach Ausweis der unterm 12. März 1698. ergangenen Verordnung allen Materialisten und Apothekern ernstlich anzubefehlen, die Büchlein in gehöriger Grösse anzuschaffen, den Theriac in derjenigen Consistenz und allen Stücken, wie er bey der Mixtur vorsefertiget worden, allerdings zu lassen, und alles Vermischens, sonderlich auch des Einführens und Verkaufens fremden auch wohl untüchtigen Theriacs, sich gänzlich zu enthalten. So dann wird wegen der gemelten Franckfurther Pillen, vermög obangezogener Apotheker. Ordnung, ausser denen jeztmahligen fünf Apothekern allhier, allen und jeden, auch denen Materialisten, alles Ernstes verboten, dieselbe zu präpariren, oder deren, so von hiesigen Apothekern nicht gemacht worden, zu verkaufen, zumahlen dieselbe auch von Ihro Kayserl. Majestät gegen auswärtige Präparirung derselben Allergnädigst privilegirt sind. Endlich sollen auch die Materialisten, (lauth Tit. 4. der Tax-Ordnung von denen Materialisten) ausser denen ihnen unter gewissen Conditionen zu verkaufen erlaubten Compositis Medicamentis, als da sind Theriac, Michridar, Confectio Alkermes und Franckfurther Pillen, keine andere Composita, wie die auch Nahm'n haben mögen, führen oder verkaufen; sondern sich dergleichen allerdings enthalten; alles bey ohorausbleiblicher Confiscation und noch weiterer empfindlicher B. straffung, wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 10. Julii 1721.

II.

II.

- 5) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn Verordnung nach welcher der Stadt-Accoucheur die Hebammen und die Beyläuferinnen sich in ihren Verrichtungen zu achten haben.

Verzeichnis

aller in dieser Verordnung abgehandelter Materien.

- Cap. I. Von Erwählung des Accoucheurs.
 Cap. II. Von des Accoucheurs Instruction, Amt und Salario.
 Cap. III. Von Erwählung, Beruf und Amt der Hebammen.
 Cap. IV. Wie die Hebammen sollen angenommen werden.
 Cap. V. Wie die Hebammen sollen examinirt werden.
 Cap. VI. Von dem Eid der Hebammen.
 Cap. VII. Von den Beyläuferinnen und andern, so nicht Hebammen sind, und sich des Hebammen-Amtes unterwinden.
 Cap. VIII. Wie die Beyläuferinnen sollen angenommen werden, und was sie anzugeloben haben.
 Cap. IX. Wie sich die Hebammen bey denen gefährlichen Frauen zu verhalten.
 Cap. X. Von gefährlicher und schwerer Geburth.
 Cap. XI. So die Frucht in Mutterleib, oder die Mutter, oder beyde zugleich todt.
 Cap. XII. Von Belohnung der Hebammen.
 Cap. XIII. Wie sich die Hebammen und Beyläuferinnen bey der Noth-Laufe zu verhalten haben.

CAPUT I.

Von Erwählung des Accoucheurs.

§. 1.

Da bey vorkommenden Geburthen sich öfters solche bedenkliche Umstände ergeben, welche auch von wohlerfahrenen Hebammen, bey aller angewendeter Sorgfalt, nicht mögen gehoben werden, gleichwohl dabey mehrmahlen Mutter und Kind der größten Gefahr ausgesetzt sind; So erhellet daher, wie nothwendig bey einer wohl eingerichteten Republic die Bestellung eines geschickten und erfahrenen Accoucheur und Hebammen-Meisters seye, dessen besondern Unterrichtung und Aufsicht die Hebammen und derselben Beyläuferinnen zu untergeben sind. In welchem Betracht Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath die väterliche Vorsorge getragen, auch hier in Franckfurt, nach dem Vorgang anderer grossen Städte schon seit verschiedenen Jahren einen solchen Mann eigends anzunehmen und vorzusetzen.

§. 2.

Damit nun diese Stelle jederzeit auf die bestmögliche Art besetzt werde; sollen diejenige aus der Zahl der Medicorum Practicorum so wohl als Chirurgorum so nach derselben Erledigung bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath sich durch Bittschriften anmelden, und hiernach an Eöbl. Officium Sanitatis verwiesen werden, sich auf den Tag, der ihnen darzu wird angesetzt werden, vor gedachtem Eöbl. Officio geziemend einfinden, da dann von denen dazu geordneten, verpflichteten Physicis die Medici per modum colloquii tentiret, die Chirurgi aber ordentlich examiniret, sofort die darüber geführte Protocolla mit Bericht- und Gutachten des Sanität-Amtes über den Befund ad Senatum eingegeben werden sollen, wornach die Wahl aus den Candidaten bey ganzem Rath vorgenommen werden wird.

§. 3.

Nach getroffener Wahl muß der neuernannte Accoucheur bey öffentlichem Rathsig seine in folgendem Capitel enthaltene

Instruction oder Bestallungs-Brief, worinnen die ganze Ob-
liegenheit seines wichtigen Amtes enthalten ist, die er auch eigenhändig ge- und unterschrieben und besiegelt, ablesen und beschwören, alsdann wird derselbe bey nächster Session des ihm vorgesetzten Officii Sanitatis denen Hebammen und Beyläuferinnen vorgestellt, wobey er nochmalen ermahnet wird, sich seiner Instruction und geleisteten Eid gemäß zu verhalten, hingegen die Hebammen und Beyläuferinnen Ihn als ihren vorgesetzten Hebammen-Meister nach Anweisung ihrer Instruction oder jetzigen Accoucheur- und Hebammen-Ordnung zu erkennen, die behörige Achtung für Ihn zu haben, und Ihme zu gehorchen angewiesen werden.

CAPUT II.

Von des Accoucheurs Instruction, Amt und Salario.

Alles dieses ist in nachfolgender gewöhnlichen Ausfertigung enthalten, worauf also jeder Accoucheur wegen seines Amtes-Verrichtungen verwiesen wird:

Ich N. N. Med. Doctor und Burger allhier erkunde und bekenne hiermit, daß, nachdem die Wohl- und Hoch Edelgebörne, Gestrenge, Hoch-Edle und Hochgelahrte auch Wohlfürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herrn, Herrn, Burgermeister und Rath allhier, meine Groszgünstige Hochgebürnde Herren mir die Gnade und Gewogenheit erzeiget, und auf mein gehorsamstes Suppliciren mich zu einem ordentlichen Accoucheur allhier, mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. schreibe Drey Hundert Gulden ex Arario, und zwar alle Quartal, vom heutigen Tag meiner Beerdigung an 75. fl. hierbon gegen meine Quittung zu bezahlen, bestellet und erneunet haben, daß ich mich solchemnach dargegen hiermit verpflichte:

1) Unter Direction Eöbl. Sanitäts-Amtes die Stelle eines Accoucheurs nach meinem besten Wissen und Gewissen treu, fleißig und redlich zu versehen, auch männlichen, so meiner Hilfe hierunter begehrt wird, ohne Ansehen der Person, an Handen zu gehen.

Was nun

2) welche und bemittelte Leute betrifft, so will ich mich bey solchen mit dem von ihnen selbstn mir zu reichenden Lohn, (welchen meine Hochgebietende Herren vor ein ordinaires Accouchement auf Fünft bis Sechs Reichsthaler gesetzt, hergegen bey vorkommender außerordentlicher Bemühung auf die Personen und Umstände zu sehen, beliebet haben) begnügen lassen.

3) Von Personen mittelmäßigen Standes und Vermögens, auch Handwerks- und bergleichen Leuten aber, vor eine Entbindung mehr nicht als Drey Reichsthaler fordern, es wäre denn, daß sie mir aus freyem guten Willen ein mehreres reichen, oder solche Entbindung mit schwerer Mühe und vieler Arbeit vergesellschaftet seye, als welcherfalls ich jedoch über die in vorstehendem §. 1. 2. geordnete Tax nichts präsumiren wil.

4) Denen Armen und Bedürftigen soll und will ich unentgeltlich und ohne Ansehung der Person, ohnzeitlich beysehen, mich auch gegen jedermann, so meiner Hülfe bedürftig ist freundlich und beschreiben aufführen, und

5) verbinde ich mich, denen Hebammen und sogenannten Bepläuserinnen wöchentlich zweymalen, jedesmalen eine Stunde lang, in welcher sie bey nachthafter Strafe zu erscheinen, von gedachtem Kobl. Officio Sanitatis werden angewiesen werden, und nichts als nöthige Amts Verrichtungen oder Krankheit sich abhalten zu lassen, verbunden seyn sollen, Information und zwar ohnentgeltlich zu geben, ihnen auch mit treuer und aufrichtiger Nachricht und Unterweisung, das Accouchiren betreffend, willig an Handen zu gehen, und bey vorfallenden Operationen, zumahlen bey Niederkunften unehelicher Personen, die Handgriffe zeigen, ihnen auch anatomiam partium genitalium mulierum an Cadaveribus unehelicher Gebährerinnen, zu demonstrieren, wie nicht weniger bey sich zutragenden Fällen, wann von bergleichen unehelichen Leuten entweder in graviditate oder partu einige versterben sollten, Sectiones in ihrem Beyseyn vorzunehmen, und über alles obige, insbesondere aber, welche von denen Hebammen und Bepläuserinnen die Unterrichtung. Stunden

ben fleißig und ordentlich zu besuchen, verabsäumet und unterlassen haben möchten, alle viertel Jahr einen schriftlichen Bericht an Kobl. Sanität. Amt pflichtmäßig zu erstatten, wie denn erstbemeldetes Sanität. Amt auch geruhen wird, mich gebachtet Hebammen und Bepläuserinnen vorzusetzen, und diese zur Partition gegen mich anzuweisen.

Und da

6) Ein Hoch. Ebler und Hochweiser Rath beliebet hat, denen Gebährenden frey zu stellen, nebst mir, dem Accoucheur, auch eine Hebamme oder Bepläuserin zuzuziehen oder nicht, auch ob sie wollen, sich dieser allein, oder mit Ausschließung meiner zu bedienen, so bin ich zwar mich darnach zu achten schuldig, jedoch soll zum Accouchiren kein fremder, sondern nur die hiesige approbirte Medicinæ Practici, welche zugleich Bürger seyn müssen, zugelassen werden, wie es denn auch wegen denen Hebammen und Bepläuserinnen dabey sein Betwenden hat, daß niemand als diejenige, so von Kobl. Officio Sanitatis angenommen, und bestättiget seynd, bergleichen Dienste verrichten sollen, und damit

7) allerley Unfug und Vergerniß bey unehelichen Geburthen (welche mehrmalen verschwiegen worden) unterbleibe, so soll und will ich auch so wohl als jene verbunden seyn, wenn mir bergleichen vorkommt, solches sofort auf Kobl. Consistorio anzugehen.

8) Soll und will ich pflichtig seyn, hiesige junge Medicos und Chirurgos, so hierzu Lust und Tüchtigkeit haben, gegen billige Belohnung anzuführen, und im Accouchiren zu unterrichten, sie auch bey vorkommenden Sectionen, wodon oben §. 10 Erwähnung geschehen ist, zu lassen.

9) Verbinde ich mich ohne speciale Erlaubniß derer Herren Bürgermeister von hier nicht zu verreisen, oder mich außerhalb gebrauchen zu lassen, damit ich denen hiesigen Gebährerinnen desto förderlicher seyn könne, und niemand versäumet werde. Wenn auch meinen Großgünstigen Herren ungelegen seyn wolte, mich länger in Ihren Diensten zu behalten, so mögen Sie mir

mir das ein viertel Jahr zuvor sagen, und den Accoucheur-Dienst aufklabigen, und mich mit Bezahlung meiner Besoldung nach Anzahl beurlauben. Hinzuwiederum verspreche ich auch meines Orts, den Accoucheur-Dienst unzeitig nicht zu verlasen, sondern, wenn ich um meine Dimission geziemend anzuhalten mich veranlasset finden sollte, zum wenigsten noch ein viertel Jahr lang, nach gesuchter Dimission die Accoucheur-Stelle pflichtmäßig zu versehen.

Allem wie vorgeschrieben stehet, und die Accoucheur- und Hebammen-Ordnung mit mehreren enthält, aufrichtig, treulich und unverbrüchlich nachzukommen, darwider nicht zu handeln, noch zu thun, habe ich N. N. Med. D. mit Hand und Mund angelobet, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen geleistet, auch diesen von mir eigenhändig geschriebenen Revers und besiegelten Instructions- und Bestallungs-Brief darüber ausgestellt.

So geschehen Franckfurt am Mayn den

(L. S.)

N. N.

CAPUT III.

Von Erwählung, Beruf und Amt der Hebammen.

§. I.

Diejenige, welche zu Ammen angenommen werden wollen, sollen eines bekannten, ehrbarn, Gottesfürchtigen Lebens und Wandels, gesunden Leibs und besonders zu ihrer Arbeit tauglichen Händen, guter Sitten und Gebärden, nüchtern verschwiegen, sanftmüthig, gewissenhaft, beherzt, auch fröhlichen Gemüths seyn, sich des unnöthigen Schwägens, Fluchens, Schwörens, leichtfertiger Reden und Gebärden, und allen abergläubischen Reden und Handlungen enthalten; sie sollen selbst in der Ehe gewesen, oder noch seyn, selbst Kinder geboren, und von dem Accoucheur so wohl, als andern Ammen, was in allen Stücken dieses Berufs zu wissen nöthig, erlernet haben; Schreibens und Lesens kundig seyn, wie nicht weniger die natürliche Beschaffenheit des Leibes einer Frauen in- und außerhalb der Schwangerschaft, ingleichen wie ein Kind in Mutter Leib.

Leib in seinem Häutgen, Gewässer ic. beschlossen und bewahret liege; wie des Kindes natürliche Stellung, was die Nabelschnur, Nachgebürth und dergleichen seye, wohl verstehen.

§. 2.

Die Ammen sollen jederzeit wohl bedencken und zu Herzen nehmen, daß sie nicht allein in einem Christlich- und dem ganzen menschlichen Geschlecht höchstpreiblichen, sondern auch danebenst höchstwichtigen und höchstverantwortlichen Beruf für Gott stehen, wofür sie dann, wofern sie treu und fürsichtig handeln, von Gott einen reichen Segen, hingegen aber auch, dafern sie untreu und nachlässig sich bezeigen, zeitliche und ewige Strafe, und von der Obrigkeit eine schwere Ahndung zu erwarten haben werden.

§. 3.

In dessen Betrachtung sie dann ihres Berufs jederzeit treu und fleißig abwarten, mithin, keinen andern Geschäften, welche sie hieran hindern, obliegen, sondern sich nach Möglichkeit zu Haus finden lassen, auch nicht aus der Stadt reisen sollen; sie hätten es dann einem der jedesmahligen Herrn Bürgermeister zuorderst angezeigt, dazu auch einer tüchtigen so genannten Beyläuferin ihre Stelle zu vertreten, gebührend aufzutragen.

§. 4.

Damit sie nun in denen Nothfällen desto eher und sicherer zu finden seyen, sollen sie nicht allein, wo sie allemal anzutreffen, zu Haus hinterlassen, sondern auch, um ihre Wohnungen so viel eher zu kennen, einen ordentlichen Schild aufhängen.

§. 5.

Denen Reichen so wohl als Personen mittelmäßigen Standes sollen sie um gebührende billige Belohnungen, den Armen aber nach Beschaffenheit ihrer Umstände auch wohl ohnentgeltlich treulich zu dienen, bereit und willig seyn, auch auf Erfordern sich zwar alsobald einfinden, gleichwohl ohnersucht nicht eindringen, noch durch allerhand Schmeicheleyen und Liebkönnungen die Kundschaft allein an sich zu ziehen trachten, sondern

bis sie ordentlich erfordert werden, in Gelassenheit abwarten.

§. 6.

Wo sie aber bey schier erfolgender Geburth zu ein- und anderer zumahl jungen und unerfahrenen Weibs-Personen zu kommen, allbereit bestellt worden, können sie auch unerfordert einsprechen, und ihnen mit gutem Rath und Unterricht an Handen gehen.

§. 7.

Es sollen auch die Ammen in guter Verstandnis und Einigkeit zusammen leben, und bei erheischender Noth eine der andern Stelle zu vertreten, willig seyn, auch wo diese oder jene in gefährlichen Fällen zu der andern erfordert würde, derselben nach ihrem Wissen und Vermögen, treulich Beystand leisten, und aus Ungunst oder Neid das geringste, so der Gebährerin erspürlich seyn möchte, nicht verschweigen, beyderseits sich auch also in dergleichen Fällen gegen die ihnen zugeordnete Weiber allerdings verhalten.

§. 8.

Wenn sie zu unehelichen schwangeren Personen erfordert werden, sollen sie zwar gleichfalls, wie bey andern willig erscheinen, selbige jedoch, damit sie ihrer Frucht schonen und solche ja nicht verderben möchten, alles Ernstes annahmen, danebst aber auch des Kindes Vater mit Fleiß erforschen, und wenn sie ihr Amt verrichtet haben, den Vorgang Eöbl. Consistorio ungeschämt anzeigen. Wobey sie alles Ernstes verwarnet seyn sollen, daß sie um keine Beschenke, Freundschaft, oder anderer Absicht willen, dergleichen Weibsleuten in ihren Häusern heimlichen Unterschleif geben, und ihre Schande bedecken helfen, oder ihnen wohl gar zu unverantwortlicher Abtreibung der Geburth mit Rath und That an Handen gehen.

§. 9.

Nachdem nun die Amme bey einer gebährenden Frauen ihr Amt verrichtet hat, soll sie die ersten vierzehnen Tage schuldig seyn, zum wenigsten jedesmal auf den andern Tag, sie zu besuchen.

den, theils um zuzusehen, daß sie nicht verwahrloset werde; theils, sie zu unterrichten, wie sie sich im Essen, Trinken, Warmhalten, Bewegungen und andern zu verhalten; Und so sie an denselben vermechte, daß die Reinigung nicht genugsam oder zu stark flöse, oder einige Kränkheit bey der Kindbetterin sich zu finden wolte, dieselbe sogleich an ihren Haus-Medicum verweisen, um sich darüber nöthigen Rathes erholen zu können.

§. 10.

Wellen auch bey denen Weibs-Personen in wähernder Schwangerschaft sich allerley Zufälle ereignen können, um welcher Willen sie ein und andere auch wohl purgirende Arzneyen zu brauchen nöthig haben, bey diesen aber ein großer Unterschied der Zeit und Umstände halben zu machen ist; So sollen in solchen und andern Fällen die Ammen sich des Verordnens innerlicher Arzneyen, zumahlen Purganzien, ganz und gar nicht unterfangen, sondern wo einige dergleichen nöthig wären, die Frauen an ihre gewöhnliche Haus-Medicos verweisen.

CAPUT IV.

Wie die Hebammen sollen angenommen werden.

§. 1.

Es sich ergiebet, daß eine Hebamme abgethet, und eine andere soll angenommen, und erwählet werden, so ist zuzorderst in solchem Vorhaben nicht so wohl auf Günst, Freundschaft, Partheylichkeit oder anderes Interesse, sondern vielmehr auf Gottesfurcht, Verstand und Geschicklichkeit, Erfahrungheit, und also fürnehmlich auf eine solche Person zu sehen, welche zu diesem so wichtigen Amte recht geschickt, tüchtig und qualificiret seye, wie im dritten Capitel §. 1. gemeldet worden.

§. 2.

Um nun hierzu zu gelangen, werden eine, zwei, oder sämtliche Beyläuferinnen, jede insbesondere, bey einer Sessione Officii Sanitatis, nämlich in Gegenwart derer Herrn Burgermeistern und der Physicorum, wie auch mit Zuziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläuferinnen,

von denen Physicis examiniret, und welche am besten bestanden, auch sich darzu am qualificirtesten gemacht, solle vor andern darzu erwahlet werden, jedoch dergestalt, daß wenn an der vorstehenden oder ältesten sich diese Geschicklichkeit befände, und wegen ihres Wandels nichts auszusagen wäre, dieselbe nicht vorbey gegangen werden solle.

§. 3.

So eine oder mehrere Hebamme erwahlet worden, muß sie den andern oder folgenden Tag in der Stadt-Canzley, in Gegenwart des Physici primarii dem Herrn Bürgermeister dem Hebammen-Eid, wie er Capite VI. stehet, ablegen, über welchen Actum erwahnter Physicus ein Protocoll ad Acta einzu-
liefern hat.

§. 4.

Alsdann wird sie bey Eöbl. Officio Sanitatis bey der Wahl einer neuen Beyläuferin oder erster Session introduciret, und hat über nachstehende Puncten dem Eöbl. Amt Handgeldsbüchle zu thun, dem Accoucheur und Hebammen aber mit gegebener Hand zu versprechen:

I.) Dem Eöbl. Amt.

Daß sie sich der Accoucheur- und Hebammen-Ordnung in allem gemäß verhalten, und dargegen nichts ihr zur Verantwortung kommen lassen, vornemlich aber sämtliche so wohl, als die ihr besonders angewiesene Beyläuferin bey Strafe der Einziehung ihres Schildes, treulich und wohl unterrichten, und des lästerlichen Kircken-Gezäncks sich enthalten wolle.

II.) Dem Accoucheur.

Daß sie demselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informations-Stunden (wovon sie nichts als nöthige Amts-Verrichtungen oder Krankheit abhalten sollen) bey 3 fl. Strafe, und bey fortwährendem Ungehorsam der Gefangenschaft im Hospital, endlich aber auch der Einziehung des Schildes und gänzlicher Cassation, fleißig besuchen, ihre Beyläuferin bestmöglichst darzu anhalten, auch
sich

sich in Zeiten bey schweren und widernatürlichen Geburthen seines Rathes und Hülfe bedienen wollen.

III.) Denen Hebammen.

Daß sie mit allen friedlich und einträchtig leben, auch bey Erfordern ihnen treulich beybringen wollen.

§. 5.

Worauf derselben vom Eöbl. Sanitäts-Amt erlaubt wird, daß durch den Amts-Pedellen ihr Schild kan ausgehaget werden.

CAPUT V.

Wie die Hebammen sollen examiniret werden.

§. 1.

Ehe denn eine Beyläuferin zu einer Hebammen würcklich angenommen wird, und ehe sie den Eid schwöret, soll sie coram Officio Sanitatis, nämlich in Gegenwart derer Herrn Bürgermeistern, der Physicorum, sodann mit Zuziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläuferinnen, von denen Physicis über alle Puncten und Stücken, so einer Hebammen zu wissen gehören, fleißig examiniret und gefragt werden, auch darauf richtigen Bescheid und Antwort geben, woben sie sich denn wohl zu prüfen hat, ob sie sich auch getraue, mit Gottes Hülfe also in der That nach Nothdurft solches Amt zu versehen, und in allen Fällen so sich bey den Gebährenden zutragen mögen, guten Rath und Hülfe zu leisten, wie nicht weniger die Kindbetterin samt dem Kind nothbürftiglich zu versorgen und zu verwahren.

§. 2.

Damit aber eine solche Person, so eine Hebamme werden will, auch verstehe, wie weit sich ihre Wissenschaft erstrecken müsse, und was in dem Examine von ihr zu wissen erfordert werde, so hat sie folgende und dergleichen Fragen und Puncten wohl zu überdencken, nämlich:

Von welchem Accoucheur oder Hebammen sie unterrichtet worden?

- Wie sich ein Weibsbild zur Zeit ihrer Schwangerschaft im Essen und Trinken und übrigen zu verhalten?
- Wey welchem Zeichen sie erkennen könne, daß eine Frau schwanger seye?
- Wie sich die Frucht jederzeit im Mutter Leibe halte?
- Wie sie die rechte Zeit der Geburt prüfen und erkennen wolle? Wie sie die Gebärende recht legen, und wie sie für derselben sitzen, und was sie für Bereitschaft bey der Hand haben solle, damit alles richtig zugehe, und nichts versäümet werde? und wie sie die Weiber, so dabey seyn, zur Hülfe verordnen und anstellen wolle? In was Fall, wie und wann der Hebammen-Stuhl, so die Ammen zu haben pflegen, zu gebrauchen seye?
- Was Wehen seyen, und welche wahre und falsche genannt werden?
- Welchergestalt das Kind natürlicher Weise, zur Geburt sich schicken und erzeugen solle?
- Wie sie das Kind empfangen, ablösen, und den Nabel versorgen wolle?
- Wie sie die Nachgeburt oder Bürde von der Mutter ausführen wolle? wenn dieselbe angewachsen, auch ein Stück davon zurück geblieben, was sie anfangen wolle, und vordem die Kindbetherin versehen?
- Ob alle zurückgebliebene kleine Stücklein der Nachgeburt heraus zu nehmen, oder der Natur zu überlassen wären?
- Wie sie das Kind gebührlich versorgen wolle, und so es schwach und halb todt wäre, so es den Athem nicht wohl hätte, so das Zungen-Band nicht los wäre, und dergleichen mehrere Umstände sich ereigneten, was sich alsdenn zu thun gebühre?
- Was schwere und widernatürliche Geburtten seyen?
- Was vor Schwierigkeiten sich ereignen von Seiten der Mutter, des Kindes und der Hebammen?
- Wie sie thun wolle, wenn das Kind widersinnig zur Geburt stünde,

- stünde, als wenn es mit den Füß'n zuerst herfürkäme, oder mit einem Füßlein allein, und das andere hinter sich gebogen läge?
- Wenn das Kind überzwerg und über eine Seite läge?
- Wenn das Kind mit den Knien käme und die Füße hinter sich gebogen wären?
- Wenn es mit dem Kopf käme und ein oder zwey Nerven darneben mit herausstreckte?
- Wenn es mit dem Kopf oder einem andern Glied in die Geburt eindringe, und dabey die Nabelschnur herausginge, was sie hierbey thun wolle?
- Wenn die Wasser gesprungen, und die Nabelschnur allein hervorhienge, wenn die Nabelschnur um den Hals anläge, oder wenn solche zwischen denen Füßen durchginge, was sie vornehmen wolle?
- Wenn es mit dem Hintersten für die Geburt käme?
- So es mit gebogenem Nacken sich zur Geburt erzeugte und Hände und Füße über sich kehrte?
- Wenn es mit Händen und Füßen zusammen gebogen zugleich zur Geburt käme?
- Wenn es mit der Brust und dem Bäuchlein für die Geburt käme und Hände und Füße hinter sich kehrte?
- Ob sie vor möglich halte, daß wenn Zwillinge vorhanden, beyde zugleich mit den Köpfen zur Geburt kommen können? Item, daß die Zwillinge zugleich mit denen Füßen sich erzeugeten? Item, daß der Zwilling eines mit den Füßen, das andere mit dem Kopf zugleich sich erzeugeten?
- Was zu thun, so die Geburt nicht fort wollte? und was derselben Hindernisse, und wie durch Abhelfung derselben die Geburt zu befördern?
- Wenn die Nachgeburt auf der Mutter Mund angewachsen, und dabey eine Verblutung zum Vorschein käme, was sie anfangen wolte?
- Wie sie erkennen könne, ob das Kind im Mutterleib todt seye?

Was sie thun wolle, so die Frucht im Mutterleib todt ist und nicht fort wollte?

Auf solche und dergleichen Fragen und Puncten, so einer Hebammen zu wissen gebühren, soll eine jede Hebamme, ehe sie angenommen, und ehe ihr der Eid auferlegt wird, nöthdürftiglich gefragt werden, und Antwort zu geben wissen.

§. 4.

So nun dieselbe darauf genugsam antworten und bestehen kann, und ihres Wandels, ehrbaren Lebens, guter Sitten, Gestalt des Leibes, und anderer Geschicklichkeit halben tüchtig zu solchem Amt erkannt wird, soll sie angenommen werden, und darauf gewöhnlichermassen den Hebammen-Eid abschwehren.

CAPUT VI.

Von dem Eid der Hebammen.

Eine jede Hebamme soll auf ihr Amt geschworen haben, darum sobald eine Hebamme angenommen wird, hat sie vor dem älteren Herrn Bürgermeister, in Beyseyn des ältesten Physici, folgender Weise den Eid abzulegen:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meinem Amt in allen Dingen zum treulichsten will nachkommen, jedermann, wes Standes er auch seye, reich oder arm, so ich erfordert werde, willig seyn, keine Frau unvorsichtig oder gar vorsätzlich verfäumen oder verwahrlosen, auch nicht zur Verderbung einiger Geburth mich gebrauchen lassen. Wo sich gefährliche Fälle zutragen, will ich andere Ammen beyrufen, und so es die Noth über solches erfordern würde, die Leute, welchen ich beysehe, treulich ermahnen und erinnern, jemanden, worzu sie ihr Vertrauen am meisten haben, es seye nun der Accoucheur oder der ordentliche Haus-Medicus, oder ein Physicus, oder ein anderer hiesiger recipirter Medicinæ Dr. Practicus, fordern zu lassen; auch, so ich in gleichem Fall zu andern gefordert werde, treulich und zum Besten rathe, und nichts aus Neid oder Ungunst, was nützlich und behülflich seyn mag, verhalten. Auch so eintge Bastart-Geburth fürkommt, solches Böbl. Consistorio alsobald

ver-

vermelden, und wenn ich von Obrigkeit wegen eine verdächtige Weibsperson zu besichtigen oder durch den Angriff zu prüfen bestellet würde, solches nach bestem Wissen und Gewissen verrichten, und wie sich die Sache befindet, ohne allen Haß, Parteylichkeit oder Eigennutz, pflichtmäßig Bericht erstatten. Die geordnete Beyläuferinnen, so Unterweisung und zu lernen begehren, mit Treuen meynen, und ohne Hinterhalten in dem Hebammen-Geschäft zum treulichsten und fleißigsten unterweisen. Auch allem übrigen, so in dieser Ordnung enthalten, treulich nachkommen. So wahr mir Gott helfe, der Allmächtige!

CAPUT VII.

Von denen Beyläuferinnen und andern, so nicht Hebammen sind, und sich des Hebammen-Amtes unterwinden.

§. 1.

Damit nach und nach Personen seyn mögen, welche den Gebährenden recht beysehe und das Hebammen-Amt practiciren lernen; sollen die Hebammen gewisse zu diesem Geschäft und Amt auch tüchtige Weibspersonen zugeordnet haben, welche sie bisweilen zu den Gebährenden nehmen, und theils zur Handreich- und Bedienung gebrauchen, theils auch ohne das zu solchem wichtigen Amt geschickt machen und anführen sollen. Denn welche nicht allgemach in Beyseyn der Hebammen auch Hand angelegt, und sich anzuschicken, durch eigene Handgriffe gelernt haben, können mit Nutzen den Kindbetterinnen, bey welchen sie seyn sollen, die Gebühr und Schuldigkeit nicht erweisen, noch mit gutem Gewissen sich eine Hebamme nennen lassen.

§. 2.

Zu diesem Ende sollen solche Beyläuferinnen, welche, wie die Hebammen, des bestellten Accoucheur Lektionen ohnaußgesetzt zu besuchen haben, bey jeder Gelegenheit fleißig bemerken, wie der Schwangern, Gebährenden, Kindbetterin und Kindes außs beste zu pflegen, worinnen das Hebammen-Amt bestehe, wie wichtig es seye, ic. und derowegen neben Befleißigung eines ehrbaren Wandels und Lebens, allem Unterricht gern

und

und willig folgen, auch mit dankbarem Gemüthe die Treue und Fleiß der Lehrenden erkennen.

§. 3.

Sodann ferner, wo ihnen von den Hebammen (die nicht selbst zugegen seyn, und solches verrichten können, und in solchem Fall sich der Beyläuferinnen zuforderst und vor allen bedienen sollen,) Kinder zu der H. Taufe zu tragen, übergeben würden, sollen sie, gleichwie auch die Hebammen selbst, sich wohl fürsehen, daß sie des Weins oder andern starcken Getränckes nicht zuviel zu sich nehmen, damit eines theils dem Kinde mit zu hartem Trucken, Fallen, stinkenden Uthemi und dergleichen kein Schande zugesüget werde; mithin sie in ihren Verrichtungen nichts ungeräumtes begehen, und üble Nachreden sich zuziehen mögen. Wobey denn die Hebammen in Acht zu nehmen haben, daß sie, um die Kinder in der Kirche zur H. Tauf zu tragen, sich zuforderst ihrer zugeschriebenen Beyläuferin, und in Ermanglung dieser, einer andern, und im höchsten Nothfall erst anderer ehrbarer eingeseffener Weibspersonen und Bürger's. Kinder bedienen sollen.

§. 4.

Insonderheit sollen so wohl die Hebammen als Beyläuferinnen sich des unchristlichen höchstärgerlichen Gezäncks in alle Wege und überall, zumahl aber in öffentlicher Kirch und auf dem Trittel, bey nachdrücklicher Strafe gänzlich enthalten, und bey angefetzter Stunde, zufolge der ergangenen Verordnung, Sonntags halb drey, in der Woche aber halb zwey Uhr mit ihrem neugebohrnen Kind, so die H. Taufe empfangen solle, nebst denen Gevatterleuten in der Kirch einfinden, damit die Herrn Geistlichen wegen ihres langen Verweilens- und Aufsenbleiben nicht Ursache haben, sich über dieselbe zu beschweren. Wie denn auch die Hebammen und Beyläuferinnen, auf einen Tauf-Tag nicht zwey Kinder zugleich zu dem Altar tragen sollen, damit nicht eines um das andere in so lang auf der kalten und harten Banck, wie bishero mehrmahlen geschehen, geleyet werde, und da, bis das andere die H. Taufe empfangen, alleine

keine liegen bleiben müsse, sondern das andere einer Beyläuferin zu tragen geben, noch auch uneheliche Kinder, Mägden oder gar unverständigen Mägdlein, wie bishero zum öftern geschehen, zu tragen geben, sondern wie andere Kinder entweder durch ihre eigene oder eine andere Beyläuferin in die Kirche tragen lassen; und gleichermassen sollen auch die Beyläuferinnen in Zukunft verbunden seyn, und sich nicht weigern, wenn ihnen uneheliche Kinder von denen Hebammen zur H. Taufe zu tragen, übergeben werden, wie etwa bishero zum öftern aus Hochmuth geschehen, andern nicht angenommenen Weibern, in die Kirche zu tragen geben, sondern allezeit ihr aufgetragenes Amt selbst bey unausbleiblicher Strafe verrichten, damit das alsdann daraus entstandene recht ärgerliches Kirchen-Gezänck in das künftige vermieden werde.

§. 5.

Es soll auch auffer denen jetzgenanten Hebammen und Beyläuferinnen keine Frau, sie seye gleich wer sie wolle, die nicht von der Obrigkeit angenommen, und dieses Amts halben geschworen hat, und also eine Hebamme oder Beyläuferin würcklich ist, des Ammen-Amts bey einigen Gebährenden sich unterwinden, es erfordere dann solches (wenn etwan die Hebamme nicht selbst gegenwärtig seyn könnte) die unumgängliche Nothdurft, und zwar dieses um vielerley Ursachen und Zufällen willen, welche dadurch und sonderlich bey denen unehelichen Geburthen sich ereignen können.

§. 6.

Da aber ja eine unbeeidigte Frau sich dessen von ihr selbst unterfangen würde, sollen die Hebammen solches Uöbl. Officio Sanitatis anzeigen, und Bescheids erwarten, ob sie ihrer Vermessheit halber zu strafen, oder etwa hiernächst bey entstehendem Mangel zu dem Hebammen-Amt ihrer Ehrbar- und Geschicklichkeit halben auch anzunehmen seye.

§. 7.

Da aber die äußerste Noth vorhanden wäre, und in der Eil weder Accoucheur noch geschworne Hebammen oder Beyläuferin

läuferin alsbald dabey seyn könnte, da soll eine jede verständige Frau, so zugegen ist, möglichen Fleiß und Hülfe zu thun schuldig seyn.

CAPUT VIII.

Wie die Beyläuferinnen sollen angenommen, und was sie anzugeloben haben?

§. 1.

Dieserige Frauen, so Beyläuferinnen werden wollen, an welchen zuvorberst die an einer Hebamme wie Cap. III. §. 1. gemeldet ist, ohnumgänglich nöthige natürliche und Moral-Qualitäten sich zeigen müssen, haben sich dem Eöbl. Sanitäts-Amt darzustellen, und werden sofort, nachdem sie über die in dem Amts-Protocoll enthaltene Fragen ihre Antwort von sich gegeben, und tüchtig befunden worden, angenommen.

§. 2.

Wenn also eine oder mehrere Frauen zur Beyläuferinnen, vom Eöbl. Officio Sanitatis angenommen worden, müssen sie auf folgende Punkten respectiv angeloben und mit gegebener Hand versprechen:

I.) Dem Eöbl. Amt.

Daß sie sich der erneuert und verbesserten Accoucheur- und Hebammen-Ordnung in allem gemäß verhalten, und dagegen nichts ihr zur Verantwortung kommen lassen, und sich von dem Accoucheur und ihrer Hebamme fleißig unterrichten, auch des lästerlichen Kircken-Gezänks enthalten wolle.

II.) Dem Accoucheur.

Daß sie demselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informations-Stunden wovon sie nichts als nöthige Amtsverrichtungen und Krankheit abhalten sollen, bey nachhaltiger Strafe fleißig besuchen, bey schweren und widernatürlichen Geburthen aber in Zeiten seines Rathes pflegen wolle.

III.) Denen Hebammen.

Daß sie mit allen friedlich und einträchtig leben, auch bey Erfordern ihnen treulich beybringen, sich gegen dieselbe dienstfertig

fertig bezeigen, sie lieben, gehorchen, und ohne derselben Vorwissen, ausgenommen im Fall der höchsten Noth, wie Cap. VII. gemeldet ist, keine Kinder empfangen wolle.

§. 2.

Hierauf wird die neue Beyläuferin einer Hebamme zugeschrieben, welche sie in allen Stücken wohl unterrichten soll, und damit sie sich als Beyläuferin zu dem demahl einsetzigen Hebammen-Dienst durch fleißige Übung recht qualificirt mache, soll sie in Zukunft keine Warth-Dienste bey Verlust ihres Amtes mehr annehmen, auf daß sie um so viel besser denen Hebammen, wie es einer Beyläuferin zukommt, und ihre Schuldigkeit erfordert, behdrend an Handen gehen könne. Wäre denn, daß die Hebamme an ihr nachgehends einige Nachlässigkeit, oder Unvermögenheit zu diesem sehr wichtigem Amt verspührete, hat sie solches einem Eöbl. Sanitäts-Amt anzuzeigen, damit selbige zu Rede gesezet, nach Befinden bestrafet, und wo das nichts verhülfe, alsdenn an ihrer Stelle, eine andere tüchtigere Frau, erwählet werden möge.

CAPUT IX.

Wie sich die Hebammen bey denen gebährenden Frauen zu verhalten?

§. 1.

Wenn eine Hebamme zu einer gebährenden Frau erfordert wird, soll sie zuvorberst alle Gelegenheit fleißig erforschen, und in Acht nehmen, ob es die rechte Zeit seye oder nicht? Oder aber ob um ein und anderer Ursachen willen die Geburth vor der gebührlichen Zeit sich ergebe, und zur Welt eile. Denn es kan nicht alle Wege eine Frau, bevorab die mit der ersten Frucht schwanger gehet, eigentlich und gewiß ihre Geburths-Stunde oder auch den Tag wissen, dieweil oft eine eher oder langsamer (ob sie schon zu gleicher Zeit empfangen haben) als die andere zu gebähren pfleget.

§. 2.

Es hat auch öftermals eine Frau eine ganze schnelle und siebenter Theil. U a a a a leich.

leichte, eine andere aber eine gar beschwerliche und langsame Geburt: So tragen sich oft Kindeswehen, zu, ehe denn es Zeit ist, welche wieder hinweg gehen, und sich verlihren, und daher die wilde Wehen genennet werden, dergestalten, daß die Frau nach deren Ueberstehung, noch wohl etliche Wochen, ehe sie gebiehet, hinbringt.

§. 3.

In dergleichen und andern Fällen soll eine Hebamme beobacht und unverdroffen seyn, nicht leichtlich von der Frauen, darzu sie erfordert ist, ob sie gleich an einen andern, auch wohl fürnehmen Ort, verlanget würde, allwo sie mehreren Lohn zu hoffen hätte, abweichen, oder an ihre Stelle indessen eine Beyläuferin setzen, es seye denn, daß sie allen Umständen nach genugsame und gewisse Anzeigen habe, daß noch längerer Verzug da seye, oder sie sich auf ihrer Beyläuferin Erfahrung und Geschicklichkeit verlassen könnte, wellen sonst in ihrem Abwesen die Wehen eine Frau überfallen, das Gewässer anbrechen, und wo nicht selbst das Kind hernach folgen, doch leicht aus fetner guten in eine unrechte und gefährliche Stellung kommen mögte, welchem allen eine Hebamme, wenn sie zugegen, oft ohne große Mühe vorkommen kan.

§. 4.

Und wellen zu einer glücklichen Geburt viel hilft, daß so wohl die Blase vom Urin erleichtert, als auch der Mastdarm nicht angefüllt seye, als welches beydes den Durchgang enge macht, als soll eine Hebamme in beyden Stücken Sorge tragen; daß, wenn es nun zum Gebären komt, in beyden Fällen geholfen werde, auch alles, was sonst zur Erleichterung der hervorstehenden Geburt dienen kan, zeitlich vorsehen.

§. 5.

So aber die Zeit der Geburt vorhanden, und das Gewässer anbricht, soll eine rechtschaffene Hebamme sobald sorgfältig seyn, und fleißig erforschen, ob und wie das Kind sich zu der Geburt schicke, damit sie allen Fehlern, üblen unnatürlichen und gefährlichen Lagen des Kindes, und daher entstehender schweren

schweren Geburt zeitlich, (als welches um diese Zeit am besten geschehen kan,) nach Möglichkeit vorkommen möge, weil einmal nicht zu läugnen ist, daß aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit in diesem Stück die meiste schwere Geburthen hernach entstehen.

§. 6.

Sollte nun die Hebamme verspühren, daß das Kind an einem oder andern Ort sich anstellen oder ansetzen wolte, wird sie wohl wissen mit ihren Fingern und Handgriffen den gerabert Weg zu machen, und es zum glücklichen Ausgang zu befördern, als welches zu keiner Zeit glücklicher verrichtet werden kan, als wenn das Gewässer abgethet, die Mutter sich zu eröffnen, die Geburts-Glieder zu erweitern und alles zur Geburt sich zu schicken beginnet.

§. 7.

So aber die Sache sich verweilte, und langsam jugenget, soll die Hebamme nicht ungeduldig, sondern willig dabey seyn, und die gebährende Frau, ehe sie spühret, daß die Schloß und der Mutter Mund sich öfnet, (welches am besten bey wiederkommenden Schmerzen geschieht,) der Bauch sich setzet, und das Wasser und Kind eintreten, nicht zur Arbeit unndschiglich dringen, noch mit ihren Fingern den Mutter-Mund ausböhren oder durchbrechen, die Wasser-Blase mit Gewalt sprengen, oder den Frauen-Leib von einander reißen, um mit Gewalt das Kind zu haben, und zu erzwingen, noch auch die Geburt ohne Noth mit den sogenannten Wehen machend: und tretend: den Mitteln, übereilen, als welche zwar, wenn sie nicht scharf und hitzig, sondern stärkend sind und mit Bedacht und zur rechten Zeit gebraucht werden, an und vor sich selbst gut seyn können; im Gegentheil aber durch Mißbrauch einerseits die Mutter öfters in große Noth setzen, andererseits aber das schwache Kind in die äußerste Gefahr stürzen, und wo dieses in einem verkehrten Lager sich befindet, es also in die Enge treiben, daß es schwerlich zurecht zu bringen, und endlich wohl Mutter und Kind dem Tod dadurch zu Theil werden.

§. 8.

Insgemein wird den Gebährenden großer Schaden zugefüget, 1) wenn die Hebammen der Verweilung halben unwillig werden, und gern bald hinweg zu seyn verlangen, mithin die Frauen, ehe die rechte Zeit vorhanden, zu viel zu arbeiten nöthigen, als wodurch die arme Frauen gekränkter werden, und sich nur abarbeiten, dergestalt, daß sie hernach, wenn sie sich recht angreifen sollen, schwach, abgemattet und kraftlos sind. Dann wie das Gebähren ein Werk der Natur ist, so effect sich auch, wenn die rechte Stunde herannahet, die Bährmutter, Schloß und anhängige Theile viel eher und geschwinde, geben auch viel mehr nach, und gehet die Geburt glücklicher von statten, als wenn solche Desuung mit allerhand Künsteln oder Gewalt versucht und vorgedummen wird. 2) Wenn dieselben mit ihren Fingern die Schaam-Lippen, Mutter-Scheide, ja gar den Mutter-Mund selbst, aus Unvorsichtigkeit gewaltfamer Weise von einander reißen, um dadurch dem Kind Platz zu machen, zumahlen wenn etwa an denen Fingern lange und scharfe Nägel gewachsen, und selbige, wegen Schlüpfrigkeit derer Theilen, zum öftern ausfahren, wodurch denen Gebährenden schwere Verletzung zugefüget werden, so nach vollbrachter Niederkunft nicht allein aufschwellen und sich entzündeten, und da die Verwundung tief eingebrungen eine Vereiterung erfolget, ja wohl gar solche in Corruption und in den Brand gehen, oder aber ein fließendes und nicht zu heilendes Geschwür zurück bleibet, alles zu mancherley großen Nachtheil derer Gebährenden. Dahero sie ermahnet werden, in ihren Arbeiten und Unternehmungen jederzeit die Gedult und Vorsichtigkeit zu Handen zu nehmen, indeme, wenn dergleichen Schäden aus Uebereilung und Nachlässigkeit, durch ihr Verschulden, denen Weibern zugefüget worden, sie nicht allein sollen verbunden und gehalten seyn, die Heilungs-Kosten zu tragen, sondern auch über das von Amtes wegen auf das nachdrücklichste bestrafet, oder wohl gar ihres Amtes entsetzet werden.

§. 9.

Wenn nun zwar die rechte Zeit vorhanden, die Frau aber bloß, kleinmüthig und verzagt zur Arbeit wäre, wie dann bey vielen geschieht, daß sie fürchten, es geschehe ihnen zu wehe, oder sonst wiederwillig sich bezeigen, dadurch aber nur sich selbst und die Frucht hindern: Inmassen denn auch die Weiber disfalls, wie sonst sehr ungleicher Gemüths-Art sind, indeme etliche mit freundlichen Worten sich weisen lassen, und vom harten Zureden und Pochen nur mehr verzagt und erschrocken werden; etliche so widerspenstig verbleiben, daß man mit guten Worten nichts von ihnen erhalten oder zuwege bringen kan, sondern mit Ernst darzu wollen angetrieben seyn; So soll bey solchen Umständen die Hebamme sich beherzt erweisen, und mit ernstlichen Zureden und fleißigen Ermahnen zwar nichts verabsäumen, danebst aber bedächtlich handeln, und wohl überlegen wie sie einer jeden nach ihren Leibes-Kräften tröstlich und freundlich oder auch, wo es nöthig, mit mehrerem Ernst zu begegnen habe, alles in der Absicht, damit die Geburt in keine Gefahr gesetzt werden, sondern glücklich von statten gehen möge. Zu welchem Ende die Hebammen sich auch hüten sollen, daß sie keine schlimme, traurige und übelabgelaufene Fälle, als wodurch die Schwangere und Gebährende leicht kleinmüthig werden, weder vor noch nach der Geburt erzählen, vielmehr ihnen alle Furcht und Bekümmernis zu benehmen, und aus dem Sinne zu reden, sich in alle Wege angelegen seyn lassen.

§. 10.

Wenn demnach die Geburt glücklich ergangen, und die Mutter ohne Gefahr derselbigen entbunden, und erlebiget worden, soll die Hebamme das Kind, wie sich gebühret, mit dem Nabel wohl versehen, das Bündlein, so es nöthig, durch den bestellten Accoucheur oder einen Chirurgen ablösen lassen, und wohl zusehen, ob das Kind lebendig oder todt, oder mit einigen Mahlzeichen bescheckt seye, überdas wahrnehmen, ob es den Athem schöpfen könne oder nicht, ob die natürliche Gänge des Leibes, als der Afterdarm, und die übrige

ge Glieder u. ihre gehörige Bestimmung haben, ob das Haupt seine natürliche Rinde, und alle Glieder ihre geziemende Bewegung haben, auch wo sie einigen Fehler spüren, welchem sie nicht genugsam helfen können, z. E. wenn ein Nierengott oder Füßgen durch ungeschickte Wendung verrencket, auch wohl gar durch gewaltsames Herausziehen, gebrochen worden, zeitlich anderwärts zu Rathe gehen.

§. 11.

Sodann sollen die Hebammen die Kindbetterin wohl verwahren, und vor allen Dingen Sorge haben, daß, weil die Mutter noch offen und ausgebehnet ist, die Nachgeburt und Würbe von ihr komme, doch dabey sich wohl fürsehen, daß die Gebärende damit nicht zu sehr überleitet, noch die Nachgeburt mit Gewalt angezogen, und dadurch entweder die Nabelschnur gar abgerissen, die Gebähr-Mutter selbst durch gewaltsames Losreisen, oder Ablösung durch die Finger, bey starker Verwachsung verwundet, oder die Nachgeburt Stückweise weggerissen werde, welchenfalls das ganze Werk der völligen Absonderung, lieber der Natur zu überlassen, als mit Gewalt die zurückgebliebene Stücke herauszulangen. Wenn aber die Gebähr-Mutter selbst, oder deren Scheide herausfallen, oder gezogen würde, soll sie dieselbe, damit die Gebährerin nicht Noth leide in Zeiten sorgfältig wieder an ihre Stelle zu bringen, suchen, wo sie aber selbst nicht satzsame Geschicklichkeit dazu habe, sogleich den Accoucheur berufen. Und wenn all solches gebührend in Obacht genommen worden, sich ferner angelegen seyn lassen, damit der Kindbetterin in das Bette geholfen, der Leib gebunden, und sie weiter, wie sichs gehdret, wohl versehen und versorget werde; denn es kan sich leichtlich diesfalls eine Versäumnis zutragen, in dem es etwa geschieht, daß die Weiber allein auf das Kind Acht haben, und der Mutter gar vergessen, oder aber bey der Mutter zu lange stehen, und das Kind verkommen, deren eins so wenig als das andere geschehen soll. Es begibt sich auch zum öftern, daß ein Kind gar schwach,

auch

auch wohl halb todt auf die Welt komt, bey welchem Zufall, so man mit dem Nabel zu lösen und zu binden nicht fertig ist, gar leicht etwas übersehen und versäumt werden kan.

§. 12.

Weiter sollen die Hebammen nach erfolgter Geburt wahrnehmen, ob noch etwan eine Frucht oder Gewächs vorhanden, oder geliefert und verstopft Geblüth sich verhalte, als woraus oft größere Ungelegenheit als von der Geburt selbst zu entstehen pfleget, diesem allen soll sie nun zeitlich begegnen, und es heraus zu befördern, sich bemühen.

§. 13.

Auch soll eine sorgfältige Hebamme wohl zusehen, daß nicht etwann die Kindbetterin wegen schwerer Geburt oder durch ihr Verschulden wie §. 8. nämlichen Capitels schon Erwehnung geschehen, einen Schaden an ihrem Leib, als an dem Uter, Blase, Geburts- oder andern Theilen in der Niederkunft überkomme. Und wenn solches gleichwohl geschehe, soll sie sogleich einen erfahrenen Chirurgen berufen lassen, damit in Zeiten dem Schaden vorgebeuet, und das Uebel baldigst gehoben werde, und ja solches Werk keinen unverständigen Weibern, wie bishero zum größten Nachtheil der Kindbetterin geschehen, hinführo bey Strafe recommendiren noch anvertrauen.

§. 14.

Endlich in allen diesen Handlungen sollen die Hebammen wohl zusehen, daß die kalte Luft nicht zur Gebähr-Mutter einbringe, als wodurch ebenermassen viele Schwachheiten und gefährliche Zufälle erregt werden können.

CAPUT X.

Von gefährlicher und schwerer Geburt.

§. 1.

Es tragen sich öftermahls schwere und gefährliche Geburthen zu, wodurch entweder die Mutter, oder das Kind, oder aber beyde in große Gefahr versetzt werden. Welchergestalt

sich nun solches begäbe, soll in alle Wege die erste Hebamme, welche zu der gebährenden Frauen erfordert worden, ungesäumt darzu thun, daß noch eine andere Hebamme, oder der Accoucheur, oder der ordentliche Haus-Medicus, oder ein Physicus, oder ein anderer Medicinæ Practicus, berufen werde, damit keine Verwahrlosung geschehe, und das Kind um das Leben, und um die heilige Taufe, oder um seine gerade Glieder komme, ja die Mutter selbst in Gefahr gerathe, gestalten je langsamer und nachlässiger die Hebamme bey dergleichen Zustand sich erweist, je gefährlicher auch die Geburt selbst wird.

§. 2.

So aber eine Hebamme aus Ehrgeiz, Neid, oder andern bösen Absichten sich beschweren würde, jetztgebachte Personen fordern zu lassen, in Maynung, es gieng an ihrer Ehre und gutem Namen etwas ab, und einige Verwahrlosung daraus erfolgen würde, soll dieselbe Hebamme in nachdrückliche Strafe verfallen seyn.

§. 3.

Endlichen soll sie sich auch nicht unterstehen, selbst in innerliche Arzneyen zu geben, sondern solches an die ordentliche Medicos verweisen, noch weniger einige Instrumenta gebrauchen, sondern ihre alleinige Absicht seyn lassen, wie sie nach Vermögen Mutter und Kind retten, erlebigen und erhalten möge; denn wo einige gegründete Klage desfalls erfolgen würde, soll sie ernstlich gestraft, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens ihres Amtes gar entsetzt werden.

CAPUT XI.

So die Frucht in Mutterleib, oder die Mutter, oder beyde zugleich todt.

§. 1.

Wo so schwere Fälle sich begeben, da man gewiß weiß, daß die Frucht in Mutterleib todt seye, und sich nicht zur Geburt herausbegeben wolle, oder daß die Mutter in Kindes Notheln gestorben, und die Frucht bey ihr sich noch im Leben befünde,

so sollen die Ammen bescheidenlich handeln, damit das übrige lebende noch erhalten werden möge.

§. 2.

Wäre es nun dahin kommen, und sie vor gewiß hielten, daß die Frucht in Mutterleib todt, (welches sie gleichwohl aus untrüglichen nicht einseitigen oder einzelnen Anzeigungen verstehen sollen) mithin die Mutter zu arbeiten zu schwach wäre; sollen sie mit Eingebung der Arzneyen sich freventlicher Weise nichts unterfangen, sondern bey dem Accoucheur, oder dem Haus-Medico, oder bey einem Physico-ordinario, oder einem andern Medico Practico, ob durch Eingebung dienlicher Arzneyen die todtte Frucht könne ausgetrieben und der Mutter ohne Schaden geholfen, oder ob in andere Wege durch Manual- oder Instrumental-Operationen und Handanlegen des Accoucheurs die todtte Frucht von ihr gebracht werden müsse, zeitlichen und guten Rathes pflegen.

§. 3.

Dasern man auf der andern Seite gewiß versichert ist, daß die Mutter endlich verschieden, und nicht etwann in einer Ohnmacht liege, alsdenn soll ohne allen Verzug der Accoucheur oder ein erfahrener Chirurgus (welche die Hebamme zu rechter Zeit in alle Wege ersuchen sollen, daß deren einer, wo es vonnöthen, bey der Hand seye,) die Eröffnung des Leibes oder Schnitt, und zwar wenn ein Chirurgus solchen vornehmen wolte, mit Vorbewußt und Rath des Accoucheurs, oder des Haus-Medici, oder eines Physici, oder andern erfahrenen Medici, fürnehmen, und das Kind aus Mutterleib zu erretten, und zu erlebigen, sich höchstens angelegen seyn lassen, auch nach verrichteter Operation, sonderlich dahin bedacht seyn, wie das matte noch etwann am Leben seyende Kind, so bald möglich, gebühlich abgelbst, verpfleget und erquicket werden möge.

§. 4.

Wo aber beyde Mutter und Kind bey einander todt bleiben, so sollen die Hebammen dahin trachten, wenn es mit

Genehmigung des Sterb-Hauses geschehen könnte, daß der Accoucheur berufen würde, damit er durch die Section denen übrigen Hebammen und Beyläuferinnen, nach Anleitung seiner Instruktion, die Lage des Kindes und die Beschaffenheit der Gebärmutter, samt Nachgeburt vorgeigen und expliciren, wie auch ermessen könne, aus was Ursache sich dieser traurige Zufall zugetragen, ob irgend durch Verwahrlosung der Hebamme, oder durch welcherley Wege er sich begeben habe. Und sollen die übrige Hebammen und Beyläuferinnen (besonders bey unehelichen Geburthen, wobey gar keine Bedenklichkeit wegen der Section vorwaltet) zu dem Ende mit darzu erfordert werden, daß wenn sich noch mehr dergleichen, oder andere schwere Fälle zutragen, sie desto fürsichtiger damit zu verfahren, daraus lernen und fassen mögen.

§. 5.

Endlichen sollen die Hebammen, wie auch Beyläuferinnen in allen gefährlichen und zweifelhaften Fällen, da sie ihnen selbst nicht genugsam vertrauen können, oder Gefahr besorgen, guten Raths des Accoucheurs, Haus-Medici, oder eines Phyci, wie im vorhergehenden schon hin und wieder erinnert worden, pflegen und gebrauchen, damit in allem genugsame Vorsorge geschehe, sie auch nach allem gethanen Fleiß sich desto mehr zu entschuldigen haben mögten.

CAPUT XII.

Von Belohnung der Hebammen.

§. 1.

Endlich die Belohnung der Hebammen betreffend, so ist es billig, daß die viele Mühe, Sorge und Verdrieslichkeit, welche sie bey den Gebährenden zu übernehmen und auszustehen haben, auch gebühlich und würdiglich vergolten werden, zumahlen da bekant ist, daß die Hebammen zu aller Zeit und Stunde, wenn sie berufen werden, sobald erscheinen, ihre Geschäfte, ihr Hauswesen und Nahrung zurückstellen, und ihren Beruf abwarten müssen, also ihr Brod und Auskommen in andere Wege nicht wohl erwerben können.

§. 2.

§. 2.

Nun lässet sich zwar ihrer Arbeit und Mühe kein gewisser Tax setzen, weil dieselbe bey den Gebährenden sehr ungleich ist, dahero begüterte und wohlvermöglige Leute von selbst wissen, wie sie der Hebammen-Dienst, Mühe und erwiesene Treue vergelten und belohnen sollen.

§. 3.

Hingegen aber sollen die Hebammen bey burgerlichen und gemeinen Leuten gerne mit dem, was ihnen nach derselben Vermögen gereicht und gegeben wird, zufrieden seyn; dann auch sich nicht beschweren, den Armen aus Liebe zu dienen, ob sie gleich gar keinen Lohn von ihnen empfangen solten, und verstickert dabey glauben, daß der barmherzige Gott, so verheissen hat, auch nicht einen Trunct kaltes Wassers unbelohnet zu lassen, ihre gewisse und reiche Belohnung seyn werde.

§. 4.

Ueber diesen, von den Leuten, welchen gedienet wird, abzureichenden Lohn, sollen forthin einer jeden der 5 ältesten Hebammen in Franckfurt, und der einen in Sachsenhausen bestellten ordentlichen Hebamme, welche aber auch beständig daselbst zu bleiben, sich anheischig machen muß, jährlich 6 fl. aus Eöbl. Recheney-Amt, drey Achtel Korn aus Eöbl. Korn-Amt, und eben so viel Korn aus Eöbl. Eassen-Amt, und diesen 6 zusammen als ein Legat von den Commenzischen Vermächtnis 9 fl. sodann derjenigen Beyläuferin, welche zu Vorladung der Hebammen und Beyläuferinnen zu den Sessionibus Officii Sanitatis von Amts wegen bestellt ist, besonders hievon 5 fl. abgerechnet werden.

CAPUT XIII.

Wie sich die Hebammen und Beyläuferinnen bey der Noth-Taufe zu verhalten haben.

§. 1.

Die sähe- und Noth-Tauf nennet man, so ein Kind Schwachheit halben in der Noth zu Hause von der Hebamme oder einer andern Person, so nicht zum Predigt-Amt geordnet, getauft wird.

§. 2.

§. 2.

Solches soll nicht leichtlich geschehen, es seye denn, daß die höchste Noth da ist, daß man besorgete, das Kind werde Schwachheit halben die Taufe in der Kirche, oder die Zukunft des Pfarrers nicht erwarten können.

§. 3.

So nun ein solcher Fall sich zuträgt, soll die Hebamme begehren, daß der nächste Pfarrer berufen werde, damit, wo es möglich, durch denselben dem Kind die Taufe wiedererfähre. Wo aber das Kind so schwach ist, daß man besorget, es werde vor Ankunft eines Predigers versterben, so soll man alsobald einen Gevattern ernennen, und die Hebamme oder sonst eine gottselige Mannsperson, so bey der Geburth ist, das Kind sörderlichst taufen. Doch mit dieser christlichen Bescheidenheit, daß zuvor ein Gebet, und zum wenigsten das Vater Unser, über das Kindlein von den umstehenden gesprochen werde. Darauf soll die Hebamme, oder wer es tauft, an die Gevattern von wegen des Kindes die gewöhnliche Frage thun:

N. Glaubest du an Gott den Vater &c.

N. Glaubest du an Jesum Christum einigen Sohn unsern Herrn &c.

N. Glaubest du an den Heil. Geist &c.

Oder wo die Noth zu groß, zusammen fragen:

N. Glaubest du an Gott Vater, Sohn und Heil. Geist &c. Und wenn die Gevattern mit Ja geantwortet, so soll die Hebamme das Kind mit dreymahliger Aufgiesung des Wassers taufen, und ausdrücklich laut sprechen:

N. N. Ich taufe dich, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes, und hiermit das Kind Gott dem Herrn in seine Gnade, daß er es nach seinem göttlichen Willen mit ihm schaffe, befehlen.

Und dieses ist in der Noth und Eile genugsam. Dann die weil es eine Noth-Tauf ist, so kan da nicht Statt und Weile seyn viele Gebete und Ermahnungen zuvor zu thun, auch hernach soll man keine andere Segen, noch irgend etwas abergläubi-

gläubisches aus eigener Andacht ohne Gottes Wort und Befehl gebrauchen oder hinzuthun.

§. 4.

So man aber verspühret, daß das Kindlein wohl das Leben erhalten könnte, bis ein Pfarrer dazu kömt, soll es derselbe ordentlicher Weise mit Gebet und Ermahnungen in dem Hause taufen. Darum ist die Noth-Taufe nur für die schwache Kindlein, da man besorget, sie könten nicht der Taufe in der Kirche oder durch den Pfarrherrn im Hause erwarten, gemeynet.

§. 5.

So nun ein Kindlein im Hause durch die Hebamme getauft ist, und solches Kindlein im Leben und bey guter Gesundheit bleibt, soll man es nachmals, wenn ein Tauf-Tag ist, in die Kirche für die christliche Gemeinde tragen, und es derselben fürstellen, wo es aber schwach, solches zu Haus bey Versammlung christlicher Personen thun, und dem Pfarrer anzeigen, daß es genöthtauft seye, damit es durch denselben der christlichen Kirchen befohlen, und das Gebet über dasselbe gesprochen werde.

§. 6.

Es soll aber solches Kind nicht wieder getauft werden, die weil es die Taufe einmahl empfangen hat, und die Worte: Ich taufe dich in dem Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heil. Geistes, ausdrücklich über dasselbe ausgesprochen sind.

§. 7.

So aber solches Kind durch einen Prediger die Taufe im Hause empfangen, und durch denselbigen die Gebete und Ermahnungen im Hause genugsam geschehen, ist es unbonnöthen, daß es nachgehends in die Kirche gebracht und fürgestellt werde.

§. 8.

Man soll auch wissen, daß allein die vollkommene Kindlein, und nicht die, so nur mit einem Fuß, Arm, oder einen Theil des Leibes sich herfürzeigen und noch nicht gar von der Mutter kommen,

kommen, und abgelöst sind, sollen genochtaufet werden. Denn dieweil die Laufe ein Baad der Wiedergeburch in der h. Schrift genennet wird, so muß das Kindlein zuvor gebohren, und gar von der Mutter kommen seyn; Darum, so ein Kindlein mit eines Theils heraus ist, und noch in der Geburth mit Sorgen steckt, oder bey der Mutter todt seyn mag, soll man Gott den Herrn über die Mutter und über das Kindlein anrufen, und denselben treulich bitten, daß er die Mutter gnädiglich entbinden, und die Frucht Ihm Väterlich wolle lassen befohlen seyn, und gar nicht zweifeln, Gott der Allmächtige, welcher sich einen Gott nennet unserer und unsers Saamens, lasse ihm solches sein Geschöpf, dieweil es von glaubigen Eltern herkommt, und nicht muthwillig verwahrloset und verderbet wird, befohlen und angenehm seyn.

§. 5.

Dieses wäre also, wessen man den Accoucheur, die Hebammen und die Benläuferinnen ihres schweren Amts halber, zu berichten, zu erinnern, und zu ermahnen für höchst nöthig ermessen, wobey man sich jedoch von Obrigkeitlichen Amts wegen, nach Gelegenheit der Umstände, das mindern und mehrer ausdrücklich vorbehält. Und obzwar übrigens nicht ohne ist, daß noch verschiedene andere wunderbare und gefährliche Zufälle, welche dieser Ordnung nicht einverleibt sind, sich zutragen und ereignen können; So lebt man jedoch der ungezweifelten Zuversicht, alle gottesfürchtige und vernünftige Hebammen werden sich bey allen Zufällen mit möglichster Vorsichtigkeit pflichtmäßig in Acht zu nehmen wissen, mithin wohl bedenken, daß sie in einem höchst gefährlichen Amt leben, darüber sie Gott dem allwissenden und allgerichtlichsten Richter, der ihre Treue und Fleiß, nach dem Exempel der Ebräischen Wehmütter in Egypten, zwar reichlich belohnen, hingegen aber auch ihre Untreue und Unfleiß zeitlich und ewig strafen wird, dermahleinst schwere Rechenschaft zu geben, und anbey Obrigkeitliche Abhandlung ohnausbleiblich zu gewarten haben. Darnachhero sie sich in allen Nöthen zu seiner Göttlichen Hülfe und

Parnher.

Barmherzigkeit zu wenden, und dieselbe inbrünstig anzusehen haben, daß er, als der rechte Vater, welcher keinen Gefallen hat an den Schmerzen seiner Kinder, um des theuren Verdienstes willen seines liebsten Sohnes unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, so des Fleisches und Blutes der Kinder theilhaftig worden ist, sich der Gebährenden erbarmen, und sie in ihrer Angst und Pein zu einer förderbaren fröhlichen Entbindung, den lieblichen Trost des h. Geistes empfinden lassen wolle. In gewisser bester Zuversicht, daß sie nicht unerhört bleiben, sondern in ihren schweren Verrichtungen, nach seinem Väterlichen Willen, glücklich und gesegnet seyn werden.

6) Eröffnung des Leichnams schwanger verstorbenen Personen; vom 13. Junii 1786.

Demnach Uns Burgermeistern und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn vorgekommen, daß bey Sterbfällen schwangerer Weibspersonen auf die nöthige Eröffnung des Leichnams aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit die gehörige Rücksicht nicht jederzeit genommen worden; dennoch aber, wenn hiezu schleunig geschritten wird, die Leibesfrucht öfters bey Leben erhalten und gerettet werden kann.

Als verordnen Wir andurch ernstgemessen und wollen, daß künftighin in allen dergleichen Ereignissen die Hinterlassene oder diejenige, welche um die Verstorbene gewesen sind.

1. mittelst augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes sich des würcklichen Ablebens der für todt geachteten schwangeren Personen versichern, sofort

2. also gleich und ohne den geringsten Aufschub, es seye bey Tag oder Nacht, unangesehen, ob die Verbliebene ihrer Niederkunft nahe gewesen oder nicht, nach Ermessen des Arztes die Eröffnung des Leichnams vornehmen lassen; zu deren Veranstellung derselbe einem jeden behülflich zu seyn wissen wird.

Wie nun alles auf unverzügerte schnelle Bewerckstellungung der Section ankommt, da die Leibesfrucht länger nicht als eine Viertel- höchstens halbe Stunde in dem Leibe der todtten Mutter lebendig bleiben kann, mithin bey der geringsten Versäumnis das Leben eines Menschen in Gefahr stehet;

Also werden auf

3. die in der Krankheit der Verstorbenen gebrauchte Aerzte oder etwa bezogene Hebammen nachdrücklich angewiesen, ihres Orts in dergleichen Todesfällen das nöthige zu erlanzen, und daserne, wider Erwartung, die Hinterlassene der Eröffnung des Leichnams sich widersehen, bey einem der regierenden Herren Bürgermeister zu alsbaldiger nöthiger Vorkehrung auf das schleunigste die Anzeige zu thun.

Wornach in vorkommenden Fällen alle diejenigen, die es angehet, sich zu richten, und für der sonst, nach Befinden, zu gewärtigenden schweren Strafe zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,
den 13ten Junii 1786.

- 7) Säugammen sollen nicht anders in Dienst genommen werden, als wenn sie von dem Sanität-Amt angenommenen Chirurgo ein Gesundheitszeugniß aufweisen können; vom 4. Septbr. 1764.

Es hat die betrübtte Erfahrung, leyder! nur allzuviel gezeigt, daß unschuldige Kinder, durch ungesunde, und mit ansteckenden, hauptsächlich aber venerischen Kranckheiten, befallene Säug- Ammen, öfters um ihre Gesundheit, und nicht selten um ihr Leben selbstem gekommen sind. Um diesem dahero entstehenden grossen Unglück ins künftige möglichst vorzubeugen, ergeheth von seiten Eöbl. Sanität- Amts an alle und jede Personen, welche denen Säug- Ammen Dienste zu verschaffen suchen, ins besondere aber an alle hiesige Heb- Ammen, deren Beyläufferinnen, und sämtliche Warthweiber, der ausdrückliche

liche Befehl, hinführo, bey Straffe drey Gulden, keine Säug- Amme mehr in Dienste zu bringen, welche nicht zuvor, in Ansehung der Milch, als auch hauptsächlich ihrer Gesundheit, von dem hierzu von Eöbl. Sanität- Amt angenommenen Chirurgo, Joh. Jacob Parrot, vorher gehörig besichtiget, und, daß sie nichts ansteckendes an sich habe, mit einem gedruckten und von demselben eigenhändig unter schriebenen Schein versehen sey. Zu gleichem heilsamen Endzweck soll von nun an nicht mehr erlaubt seyn, daß eine Säug- Amme, ohne gedachten Schein zu haben, in die hiesige wochentliche Nachrichten gesetzt werde. Und da das Wohl des gemeinen Wesen hierdurch einzig und allein besördert werden soll, so zweiffelt Ein- Eöblliches Sanität- Amt um so weniger, daß alle dieselige, welche inskünftige Säug- Ammen nöthig haben, keine, als nach geschehener Besichtigung, annehmen, und folglich sich selbstem vor Schaden zu hüten wissen werden. Franckfurt den 4. Septemb. 1764.

Sanität- Amt.

- 8) Instruction vor den von Eöbllichem Sanität- Amt, zur Besichtigung derer Säug- Ammen, angenommenen Chirurgum. vom 4. Sept 1764.

§. 1.

Da die Besichtigung der Säug- Ammen die Vermeidung ansteckender, insbesondere aber venerischer Kranckheiten, hauptsächlich bey unschuldigen Kindern, zum Endzweck hat, so muß der hierzu von Eöbllichem Sanität- Amt angenommene Chirurgus überhaupt dahin sehen, daß keiner Weibs- Person, sie seye ledigen oder verheurathen Standes, erlaubt werde, ein Kind zu säugen, welche nur den geringsten Verdacht einer ansteckenden, insbesondere aber venerischen Kranckheit habe.

§. 2.

Zu diesem Ende soll der Chirurgus alle und jede Säug- Ammen, in Ansehung der Reinigkeit ihres Leibes überhaupt, und in Betrachtung der Milch insbesondere, besichtigen, Siebenter Theil. B h b b und

und wohl überlegen, ob sie ein Kind zu säugen tüchtig seyen. Und da hierbey das Ansehen ihres eigenen oder fremden säugenden Kindes von grossen Nutzen ist, so soll er dieses niemals unterlassen, überhaupt aber in allem, was zu einer guten Säug-Amme erfordert wird, sich von einem Medico unterrichten lassen.

§. 3.

Jede Weib's-Person, so ein Kind träncken will, sie seye verheuratet oder ledigen Standes, soll an ihrem gangen Leibe von dem Chirurgo besichtigt werden. Er muß dahero ihr Angesicht, Mund, Nase, Haaren und Brüste, wohl betrachten, ob solche nichts Verdächtiges an sich haben. Zuorberst aber soll er ihre Geburts-Theile, vaginam uteri, die Weichen und den After, sowohl befühlen als auch sehen, ob nicht etwan Zeichen einer venerischen Krankheit an denselben zu bemerken seyen. Wenn sich Fluor albus, er seye benignus oder malignus, zeigen solte, so soll das Kinder-Säugen einer solchen Person, so wie in venerischen Umständen überhaupt, gänzlich verboten seyn.

§. 4.

So wie in allen venerischen Zufällen ein Kind zu schencken verboten ist, eben so soll hinführo nicht mehr gestattet werden ein Kind zu säugen, wenn die Amme die Krätze, oder sonst einen Ausschlag oder Unreinigkeit ihres Leibes hat.

§. 5.

Wenn der Chirurgus mit Gewisheit erfahren kann, daß eine Säug-Amme eine erbliche oder langwierige Krankheit an sich habe, als: Sicht, Steinschmerzen, Blutspeyen, gulden Aber, Husten mit Engbrüstigkeit und eyterhaften Auswurf, Lungensucht, schwere Noth, und dergleichen mehr, so soll er ebenfals einer solchen Person keinen Schein geben, sondern alle diejenige, so hiermit behaftet sind, und deren äusserliches Ansehen kräncklich, oder deren Athem auch nur übelriechend wäre, sollen nicht Erlaubnuß haben, ein Kind zu träncken. Und vor diese Bemühung und den darzu nöthigen Schein soll eine' jede Säug-Amme dem Chirurgo in seinem Haus 20.

Kreuzer zu zahlen verbunden seyn; Solte hingegen jemand den Chirurgum d'ßfals zu sich rufen lassen, so wird demselben alsdenn 30. Kreuzer zu fordern erlaubt seyn.

9) Formular Gesundheitscheines für eine Säugamme;

Daß Vorzeigerin dieses gute Milch und gegenwärtig nichts ansteckendes an sich habe, bezeuget hierdurch.

Franckfurt den

17

III.

10) Kranke Personen sollen nicht anders als auf gehörige Art dem Hospital übergeben werden; vom 24. Febr. 1750.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Uns von denen Herren Pflegern des hiesigen Edlichen Hospitals zu dem Heiligen Geist beschwerend angebracht worden, daß seit einiger Zeit von boshaften Leuten, francke und elende, auch zum öfftern! dem Tod ganz nahe gestandene Personen vor ihre Thüren nächtllicher Weile höchst. straffbarer Weise hingelegt, und dadurch vieles Vergernuß gegeben, auch dergleichen arme und preßhafte Menschen ohnverschuldet, zum öfftern in die äusserste Lebens-Gefahr gesezet worden, diesem an sich recht ärgerlichen Unwesen aber nicht wohl in die Länge nachgesehen werden kan, sondern solchem auf alle nur immer thunliche Art billig zu steuern ist; Als wird hiermit jedermänniglich alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sich niemand, er seye, wer es wolle, bey ohnaußbleiblicher Straffe, in Zukunft unterstehen solle, solcherley francke, elende und sonst an sich Bedauerns-würdige Personen vor gedachter Unserer Herren Pflegern ihre Häuser zu bringen und hinzulegen, sondern, wo jemanden allensfalls solche nothleidende und zu dem Stiffte qualificirte Leute in seiner Behausung habe, und

diese untergebracht wissen wolte, derselbe es an behörigen Orten und Enden gebührend melden möge, damit alsdanit, nach vorhergegangener Erkundigung, das Nöthige wegen Aufnahme in das Hospital gewöhnlicher Massen veranstaltet werden könne. Dahingegen der, oder diejenigen, so dieser Unserer wohlbedächlich abgefaßten Verordnung zuwider leben, oder sonst sich etwas hierbey zu Schulden kommen lassen werden, mit ernsthafter Straffe ohnschickbar beleet, und nach Befinden auf die Schanz, oder an andere Orter, zur Arbeit und Züchtigung, gebracht werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpf und Straffe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dinstag den 24ten Februarii 1750.

Renovatum in Senatu

den 1ten Februarii 1780.

11) Fremde Kranken sollen nicht in die Stadt gelassen werden; vom 15. Sept. 1789.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, mit äußerstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß seit einiger Zeit durch die an dem hiesigen Mainufer anfahrenden Markt- und andere Schiffe, wie auch mittelst der anherkommenden Landfuhren mehrmat arme kranke und zuweilen dem Tod ganz nahe gestandene fremde hierher gar nicht gehörige Personen herein in die Stadt gebracht, oder am Mainufer, durch die Schifflente, so wie vor den Landthoren und auf den Straßen durch die Kutscher und Fuhrleute abgesetzt- und solchen Kranken, sich in die Stadt herein zu schleichen, dadurch die Gelegenheit verschaffet worden; diesem verwegenen und strafbaren Beginnen aber in keine Wege nachgesehen werden kann, inmaßen dadurch nicht nur dem Stadt Aerario ungebührliche Kosten verursacht, sondern auch selbst dergleichen kranke und elende Personen durch solchane heimliche Anherbringung und Absetzung, da für ihre Unterkunft nicht gleich bald gesorgt, noch die sonstige bey ihrer Krankheit etwa

etwa erforderliche schleunige Vorkehrung getroffen werden kann, zum öftern in große Lebensgefahr versetzt werden. Als werden alle anhero kommende Markt- und andere Schiffer, Kutscher und Fuhrleute, einheimische und auswärtige, wie überhaupt jedermann, sich dergleichen Unfug forthin nie wieder zu Schulden kommen zu lassen, mit dem Anhange ernstlichst verwarnet, daß diejenigen, so sich dessen ferner unterfangen würden, als bald in Verhaft gezogen, und nicht nur zu Ersetzung aller auf die Verpfleg- und Hellung dergleichen kranken Personen zu verwendeten Kosten unnachsichtlichst angehalten, und bey ihrem etwaigen Unvermögen solche durch ihnen anzuweisende öffentliche Arbeit abzuverdienen angestrengt, sondern auch noch über das nach Befinden mit empfindlicher Leibes- oder anderer Straffe angesehen werden sollen.

Wornach sich also jedermann zu achten und für Straffe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

den 15. Sept. 1789.

12) Handwerkspursche sollen ohne Thorzettel ins Hospital nicht aufgenommen werden; vom 13. Aug. 1766.

Demnach ein Hospital-Pfleg-Umt mißfällig wahrnehmen müssen, was maßen die hier ankommende Handwerks-Pursche sich nicht sogleich wie ihnen doch zu thun obliegt, bey dem Eintritt in die Stadt durch die Thor-Schreiber mit Thor-Zetteln versehen lassen; sondern alsdenn erst wenn sie krank und in diese Stiftung aufgenommen werden wollen, sich bey denen Thor-Schreibern desfalls melden, dadurch aber verursachen, daß man nicht wissen kan, ob sie bereits auswärts sick geworden sind oder nicht; Als hat man von Amtswegen zu Vermeidung dieses Unfugs hiemit verordnet, daß hinführo kein Handwerks-Gesell, ohne solchen Zettel auf der Herberge aufgenommen, noch weniger ein solcher, wenn er auf der Herberge mit Krankheit befallen wird, und mit keinem Thor-Zettel versehen ist, in das Hospital solle recipiret, sondern gänzlich abgewiesen werden.

Damit sich nun diejenige welche solches angehet, mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können, so hat man diese Verordnung durch den Druck bekannt machen, an denen Stadt-Thoren an-schlagen, und jedem Herberg-Batier ein Exemplar zustellen lassen.

Frankfurt am Mayn, den 13. Augusti 1766.

Hospital-Pfleg.-Amt.

IV.

13) Anordnung eines Hospitals für Gemüths-Kranke;
vom 19. Nov. 1777.

Anzeige.

Schon seit langer Zeit war unterzeichnetes Amt darauf be-dacht, eine bessere Einrichtung in dem Tollhaus vorzunehmen. Bey denen ohnehin täglich habenden vielen nothwendigen Aus-gaben mußte man aber dieses Unternehmen wegen der hierzu erforderlichen großen Kosten von Zeit zu Zeit verschieben, in Hofnung irgend eine hinlängliche Quelle, woraus solches be-stritten werden könnte, zu erhalten. Weilens sich jedoch der bis-her unvermeidliche üble Zustand derer in diesem Haus befindli-chen erbarmungswürdiger Leute nicht länger ansehen ließe; so hat unterzeichnetes Amt jetzt nicht mehr anstehen können, zu Abänderung desselben lieber etwas von dem Vermögen der ihme anvertrauten milden Stiftung zu verwenden, als den traurigen Zustand dieser jedermanns Mitleiden bedürftigen Leute länger zu dulden, im besten Vertrauen auf die göttliche Vorsicht, daß das zu einem so löblichen Endzweck verwendete Geld, durch Ihr an-besten zu ergründende Mittel bald wiederum ersetzt werden würde.

Da es bey dieser Abänderung hauptsächlich darauf mit an-kame, zur Aufbewahrung derer ihrer Vernunft beraubten Per-sonen, ein neues Gebäude aufzuführen, indeme solche mehren-theils bisher nicht anders als in sehr engen und ungesunden Behältern konten aufbewahret werden; So hat man deshalb einen neuen Flügel in dem, neben dem alten Tollhaus liegen-den vor einigen Jahren erkaufften Haus, erbauet, welcher aus 14 Zimmern bestehet. Und weilens es bekantlich verschiedene

Grade

Grade der Tollheit und des Wahnsinns gibt, so hat man sowohl diese Stuben, als auch diejenige, welche sich in dem noch stehen bleibenden vordern Theil des bemeldeten erkaufften Hauses be-finden, auf verschiedene Art einrichten lassen, welche alle der Gesundheit vollkommen gemäß und beziehungsweise geräu-mig angeleget sind. Man ist ferner Willens einen neuen Auf-seher anzunehmen, wozu man einen hiesigen verheyratheten Bürger, der eine stille Profession triebe, und von geseßtem doch nicht zu hohem Alter wäre, am schicklichsten hielte; daß solches ein vernünftiger, mäßiger, nicht zu hitziger aber auch nicht furchtsamer Mann seyn muß, ist von selbst zu ermessen. Wer demnach die hierzu erforderliche Eigenschaften besitzt und diese Stelle zu übernehmen Lusten hätte, kann sich deshalb täglich in der Casten-Amts-Stube melden, daselbst die nähere Beding-nisse und was er außer der freyen Wohnung alljährlich davor zu erwarten hätte, vernehmen.

Auch sollen inständige die wahnsinnige Leute, nicht mehr, wie bisher, vom Aufseher gespeiset, sondern es soll die Werk-stigung einem Traiteur veraccordiret werden, weshalb sich denn diejenige, so solches zu übernehmen gedenken, ebenfalls melden, was ohngefähr täglich zu liefern wäre und man davor zu geben gebächte, hören können.

Um nun auch diejenige, welche mehr wegen Melancholie, als wegen Tollheit oder Blödsinnigkeit in diesem Haus öfters aufgenommen werden oder auch diese während ihren guten Stunden nicht an denen ihnen nothwendigen geistlichen Mitteln Mangel leiden zu lassen, so wird man einem hiesigen geschickten Candidato Theologie die Seelen-Sorge dieser Leute anvertrau-en, welcher ihnen sowohl Sonntags eine kurze auf ihren Zustand schickliche Rede halten, als auch in der Woche täglich ohnge-fehr 2. Stunden dazu anzuwenden hat, sich mit jedem insbeson-dere in christliche und auf das Heil seiner Seele Bezug habende Unterredungen einzulassen, und sie durch evangelische Trost-Gründe aufzurichten.

Jederman wird leicht einsehen, daß so nothwendig und den

H 6 6 6 4

Pflichten

Pflichten gegen unglückliche Nebenmenschen gemäß, vorgeschriebene Einrichtung ist, solche doch vor die uns anvertraute Stiftung ziemlich kostspielig ausfallen müsse. Denn es hat nicht allein der Ankauf des vorbemelbten Hauses neben dem alten Zollhaus, die Stiftung 5722. fl. gekostet, sondern der darinnen kürzlich erbaute Flügel nebst den übrigen Reparaturen kommt auch noch auf in circa 5000. fl. zu stehen, wobey ferner zu berechnen ist, daß vorbeschriebene innere Einrichtung ebenfalls ein ansehnliches jährlich mehr als bisher erfordert.

Doch muß man auch nicht unangezeigt lassen, daß die im Jahr 1740. und im Februar dieses Jahrs zum Zollhaus. Davu eingesamlete Collecte respect. fl. 328. und fl. 749. betragen haben; wozu in diesem Jahr noch einige wohlgestunnte Mitbürger 1100. fl. entrichtet: weshalben man allen denen, so hierzu beygetragen, den schuldigen verbindlichsten Dank hiermit abstattet.

Man glaubt nicht, daß irgend jemand so unmenschlich denken und dasjenige vor übel angelegt halten wird, was zu einiger Erleichterung des allezeit unglücklich bleibenden und oft durch alle menschliche Hülfe und Weisheit nicht zu vermeidenden Zustands bedauernswürdiger Nebenmenschen angewendet wird.

Sollte aber mancher die Menge der Zimmer als überflüssig ansehen, dem möchte wohl unbewußt seyn, wie viel die Stiftung bisher nicht allein im alten Haus, sondern auch wegen Mangel des Platzes außer dem Haus bey Armenknechten und bergleichen Leuten leider! hat verköstigen und erhalten müssen, welche man aber alle jetzt ins neue Haus transportiren wird. Auch wird man bey dieser neuen Einrichtung gar wohl solche Personen aufnehmen können, welche ihrer unglücklichen Geistes Umständen halber bisher von ihren Familien an fremden Orten mit ansehnlichen Kosten haben erhalten werden müssen. Man wird sich sowohl wegen Kost, Wohnung und Aufsicht, als auch wegen letzterer zwey Puncten alle in billige Accorde einlassen. Frankfurt den 19ten Novemb. 1777.

Cassen. Amt.

V.

14) Abstellung der zu frühen Beerdigung der Todten; vom 26. Jan. 1779.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Nachdem uns von Unserem Sanitäts. Amt, zum größten Besremden, die glaubwürdige Anzeige geschehen, wasmäßen in hiesiger Stadt zeithero verschiedentlich der unleidliche Mißbrauch einreissen wollen, die Leichname derer Verstorbenen allzufrühzeitig, zuweilen wol gar noch am Tag ihres Absterbens, oder wenigstens den gleichfolgenden darauf, zu begraben, Wir aber diesem, bey fundbarer Ungewiß. und Betrüglichkeit derer insgemein angegeben werdenden Todeszeichen sehr gefährlichen und in allem Betracht keinesweges zu dulbenden Unfug, vermöge der uns obliegenden obrigkeitlichen Vorsorge für das Wohl, Gesundheit und Leben hiesiger Bürger und Einwohner, nach allen Kräften zu steuern, und selbigen für immer abzustellen, ernstlich gemeynet sind; Als finden Wir uns bewogen, dieserhalben die erforderliche nachdrückliche Vorkehrung zu thun, setzen demnach, ordnen und befehlen hiermit:

1) Daß vom 1sten Merz an kein Verstorbener, wes Alters, Standes oder Würden er gewesen, allhier ehe zur Erde zu bestatten, bevor nicht, nach seinem Ableben, drey Nächte, unter welche jedoch die Nacht des Todes mitzurechnen, abgelaußen, und hierüber ein für allemal in der Regul fest gehalten werden solle.

Damit man aber

2) von der eigentlichen Stunde des Abscheidens eines Verstorbenen, zu richtiger Berechnung der Begräbnißzeit, jedesmal genaue und zuverlässige Wissenschaft erlangen möge, so wird allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, bey Vermeidung einer hiermit auf jeden Uebertretungsfall gesetzten und von Unserem jüngeren Herrn Bürgermeister alsfort einzutreibenden Strafe von 20 Reichsthalern, gemessen und nachdrücklich aufgegeben,

gegeben, sogleich nach dem, bey ihnen oder in ihren Häusern sich ergebenden Sterbfall, oder, da solcher in der Nacht sich zutrage, sobald früh morgens darauf, den Tod des Verstorbenen, mit schriftlicher Bemerkung der Stunde auf einem Zettul, dem zeitigen Kirchendiener anzuzeigen; Dieser aber hat

3) dagegen einen gedruckten, gehörig auszufüllenden, und mit seiner Unterschrift zu versehenen, auch denen ganz Armen und Unbemittelten ohnentgeltlich auszufertigenden, von andern aber, mit 8 Kreuzer bey ihm zu lösenden Schein, wovon demselben bereits das Formular zugestellt worden, an den Ueberbringer zu behändigen, und in selbigem, wann sonst keine Bedenklichkeit vorwaltet, zu der Beerdigung, nach Ablauf derer drey Nächte, auf einen bestimmten Vor- oder Nachmittag die Erlaubniß zu geben; Zu welchem Ende dann nicht nur demselben von Unserm Kassenamt dieserhalben eine genaue besondere Weisung geschehen, sondern auch er, wegen pünktlicher Beobachtung dieser Ordnung, auf seinen bereits geleisteten Eid in Handgeldbniß genommen worden. Da jedoch

4) mehrmalen sich Fälle ergeben, bey welchen theils die Gewisheit des Todes nicht zu bezweifeln stehet, mithin die Beerdigung ohnbedenklich früher geschehen kann, theils wegen eingetretener Witterung und anderer Umstände die Aufbehaltung des verstorbenen Leichnams völlige drey Nächte durch, nicht wohl möglich oder mit mancherley Schwierig, und Unannehmlichkeiten verknüpft seyn mögte, so soll zwar, bey solch ausserordentlichen Vorfällen, die Veranstaltung eines frühzeitigen Begräbnisses gestattet seyn, jedoch vor Mittheilung und Ausfertigung des hierzu nöthigen Erlaubnißscheins, der Körper des Verstorbenen, anforderst durch einen verpflichteten, hiesig, ordentlich angenommenen Doctor der Arzneygelahrtheit besichtigt und sorgfältig untersucht, auch darauf von letzterem in einem ebenfalls gedruckten, auszufüllenden und unterschriebenen, denen Armen und Unbemittelten gleichmäßig ohnentgeltlich auszufertigenden, sonst aber mit 30 Kreuzer zu bezahlenden Schein pflichtmäßig bezeuget werden, daß an dem abgelegten Körper sich solche offenbare und untrügliche Zeichen des wirklichen Todes wahrnehmen lassen, daß daran nicht

nicht im geringsten zu zweifeln sey, wo alsdann erst von dem Kirchendiener obbemerkter Begräbnißschein ausgefertigt werden kann.

Ohne diesen, zu der Beerdigung überhaupt, künftig ohnungsgänglich erforderlichen und in der vorgeschriebenen Ordnung erhaltenen Erlaubnißschein aber soll

5) kein Todter, er sey von was Alter, Stand oder Würden er wolle, künftig allhier zur Erde bestattet werden; Wannhero nicht nur hierdurch an sämtliche hiesige Todtengräber der geschärfte Befehl ergethet, bey ohnfehlbar sonst zu gewarten habender Verabschiedung und anderer willkürlicher jedoch geschärfter Bestrafung, ohne Vorzeigung und Ausständigung sothanen Begräbnißscheins fernerehin kein Grab zu machen, noch einen Todten weiter zur Erde zu bringen, sondern es sollen auch selbige noch überdieses von Unserm Kassenamt dieserhalben auf ihren vorhin geleisteten Eid in Handgeldbniß genommen, und diese Verordnung, zu genauester Gelebung, ihrer Instruktion einverleibt werden. Uebrigens sind:

6) die sämtliche, nach Beschaffenheit derer Umstände ausgefertigte Zeugnisse derer Aerzte, von dem Kirchendiener, die von diesem ausgestellte Erlaubnißscheine zum Begräbniß aber von denen Todtengräbern, längstens alle Monate, bey Unserm Kassenamte ordentlich einzuliefern, und bey diesem jahrweis zusammenzupacken und aufzubewahren.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werden alle und jede Bürger und Einwohner dieser Stadt, Unsere, bey dieser gemachten Verfügung, und Anordnung hegende wohlmeinende Absicht von selbst erkennen, und das ihrige zu deren vollkommener Erreichung gerne und willig beytragen; Also werden Wir hingegen wider diejenige, welche sich hierunter gegen besseres Vermuthen, in Beobachtung ihrer Schuldigkeit ungehorsam oder saumselig erfinden lassen sollten, ohne Ansehung der Person mit aller Schärfe verfahren zu lassen nicht entstehen; Zu welchem Ende dann, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, gegenwärtige Verordnungen, wenn solche zum Druck besördert worden, nicht nur an gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch noch von Haus zu Haus in denen Quartieren dieser Stadt umgetheilt, besonders aber denen Leichenbittern und Todtengräbern

bern von Unserem Kastenamt zugestellt werden soll. Wornach sich jedermann aufs genaueste zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
den 26. Jenner 1779.

15) Todten-Gräber Instruktion und Taxe; vom
1. Novbr. 1746.

SPECIFICATION;

Was von einem Grab zu machen und den Leichnam einzusencken
bisher gegeben und künftighin weiter zu entrichten, auch was
davon dem Todten-Gräber-Meister zukommen und was er an
das löbliche-Cassen-Amt von dem Todten-Gräber-
Geld abgeben soll.

Es wird entrichtet.			Davon bekommt er dem löblichen Todten-Gräber-Meister		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2	40	—	1	—	30
2	—	—	—	—	—
1	40	—	50	—	25
—	50	—	30	—	15
—	40	—	40	—	20
—	30	—	32	—	16
2	—	—	24	—	12
—	50	—	50	—	25
—	50	—	10	—	5

Es wird entrichtet.			Davon bekommt er dem löblichen Todten-Gräber-Meister		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	10	—	30	—	15
—	50	—	10	—	5
—	20	—	—	—	—
—	30	—	—	—	—
—	2	2	—	—	—

9) Von denen Armen, die ausser dem Armen-Haus gestorben
10) Von Armen so im Armen-Haus gestorben, und auf der Bah zu Grabe getragen werden
Noch ist zu bemerken, daß von nachgesetzten Personen, es seye dann, daß vor selbe der ordentliche Todten-Gräber-Lohn bezahlet worden, vor den Meister nichts, wohl aber für die Knechte allein entrichten wird.
Von Casen-Armen.
Von Soldaten und Soldaten-Weibern.
Von Personen, so im löblichen Hospital verstorben, und auf einem Karren ausgeführt werden.
Von Fremden und andern Personen in äusserster Armuth nach jedes Vermögen.

DECRETUM SENATUS.

Betreffend

Die von dem Todten-Gräber-Meister an löbliches Casen-Amt abzugebende Todten-Gräber-Gebühren.
Lectum in Senatu Jovis d. 3. Junii 1706.

& Decret.

Solle man zc. zc. und seynd die vom löblichen Casen-Amt beschehene Vorschläge aggreiret, und in specie beschloffen worden, daß an statt dessen, was bis anhero an Wein, Käß, und Brod, denen Todten-Gräber-Knechten gereicht worden, künftig ein vor alles ein halber Gulden zum Trinct-Geld ihnen gegeben werden solle.

Siehe löbl. Casen-Amts Protocoll de 15. Aug. 1746. allwo die Confirmation desselben, und mehrer Unterricht zu finden.

INSTRUCTION

und

Eynes Formül eines zeitlichen Todten, Gräber, Meisters.

Erstens

Sollet ihr in Treuen angeloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr den Todten-Gräber, Meisters-Dienst, worzu ihr vom Eöblichen Casten-Amt angenommen worden, treulich und fleißig verwalten, und vor niemanden ein Grab, was die Kutschen-Leichen anlanget, ohne vorgezeigten Schein aus Eöblicher Stadt, Cansley, was aber die Gassen-Leichen zu Fuß, und andere ohne Kutschen zur Erden bestattete Leichen betrifft, ohne Schein vom zeitlichen Kirchen-Diener weder selbst machen und den Todten beerdigen, noch euren Knechten dasselbe gestatten, gedachte Scheine und Zettul aber dem zeitlichen Kirchen-Diener behändigen, auch alle Leichen, in so fern ihr nicht krank seyd, selbst und in Person ehrlich ins Grab legen helfen, und nicht unvorsichtig, oder mit Ungestümm hinunter lassen, oder daß solches von den ewigen, ewren Knechten, oder durch andere Leute mit eurem Vorwissen, und Unachtsamkeit geschehe, nicht zugeben wollet.

Zweytens

Sollet ihr, sobald die Leichen auf den Kirchhof, oder Gottes-Acker, gebracht werden, (es hätte dann damit eine andere Gelegenheit, und würde von deme jedesmalen regierenden Aelteren Herrn Burgermeister aus sonderbaren Ursachen ein anders befohlen) dieselben zur Erden bestatten, auch nichts Ubergläubiges an deren Todten verüben noch gebrauchen, oder sonst etwas ungebührliches, unchristliches und unerbares den Verstorbennen oder Lebendigen zum Nachtheil, Gefahr und Schaden vornehmen, noch den Ewigen oder euren Knechten zu thun verhängen, oder nachsehen.

Drittens

Sollet ihr eine jegliche Leiche so auf gemeine Kirchhofs-Plätze (worunter die Epitaphia nicht zu verstehen) begraben wird, in ihr eigen Grab, welches sein rechte Länge, Breite und Tiefe hat legen, und.

und ohne Obrigkeitliche, des Casten-Amts oder dessen Herrn Deputirten, Erlaubnuß darinnen nicht mehr Leichen begraben.

Viertens

Sollet ihr auch niemanden an einem eigenthümlichen Epitaphio, oder Grab-Stätte, ohne vorgezeigten Amts-Schein und behörige Legitimation ein Grab öffnen, und beerdigen, auch niemanden ohne euch vorgezeigten Amts-Schein weder ein Epitaphium repariren, nochweniger von neuem aufbauen lassen.

Fünftens

Sollet ihr wegen eures Todten-Gräber-Lohns über die Gebühr, wie solche in einer vom Eöblichen Casten-Amt euch zugestellten gedruckten Specification vorgeschrieben, niemand übernehmen, und woserne ihr dessen überführet werden würdet, ihr eures Dienstes sogleich verlustig seyn sollet.

Sechstens

Sollet ihr alle abgestorbene und von euch oder euren Knechten beerdigte Personen in das euch vom Eöblichen Casten-Amt zugestellte Buch von Tag zu Tag mit derselben Vor- und Zunahmen, auch deren Stand und Profession, ingleichen das Alter sonderlich derer Kinder, ordentlich aufzeichnen, und bey jeder Person die an das Casten-Amt, nach der euch eingehändigten gedruckten Verordnung, abzugebende Gebühren auswerffen, alsdann auch sothanens Sterb-Register-Buch zusamt denen euch wochentlich zugestellten Leichen-Zettulen jeden Freytag Morgens nebst dem Belauf erstgedachter Casten-Gebühren von denen Leichen, nemlich die Helfte des jederzeit zu eurem Antheil bekommenen Todten-Gräber-Gelbs (ausser von denen ein halbes Jahr alt seyndenden Kindern, und denen in der Verordnung benahmten armen Personen, wann von Legtern der ordentliche Todten-Gräber-Lohn nicht bezahlet wird) dem zeitlichen Kirchen-Diener gegen Quittung baar liefern, und als les treulich und fleißig berechnen, sofort aber auch euer geführtes Sterb-Register alle Quartal ins Eöbliche Casten-Amt bringen, damit selbiges mit des Kirchen-Dieners Sterb-Register jederzeit durchgegangen werden könne.

Siebendens.

Sollet ihr fleißige Sorge tragen, daß der Kirch-Hof jederzeit rein gehalten, die Todten-Beine nicht so frey oben auf den neuen Gräbern liegen gelassen, sondern mit Erden in solang bedeckt werden, bis sie bey dem Einscharren bescheidenlich mit hinunter gesenket, die hinterbliebene Bretter von denen Leich-Särgen an behöriges Ort gebracht werden; über dieses sollet ihr

Achtens

Wegen allerhand darauf lauffenden muthwilligen Gefindels, auch Viehes, den Kirch-Hof allezeit verschlossen, und vornemlich die Epitaphia darauf sauber halten.

Neuntens und Zehntens.

Sollet ihr all demjenigen, was die Herren Deputirte und Pfleger des Ebblichen Cassen-Amts euch anbefehlen werden, trenlich nachkommen, auch sonsten euch allenthalben Christlich und erbar erzeigen und verhalten, so wahr euch GOTT helfe!

* * *

Als die Instruction vor den neu angenommenen Todten-Gräber, wie auch die Tax so für die Beerdigungen zu bezahlen ist, verlesen worden ic. ic.

Ist solthane Instruction also approbiret worden, und hätten die Todten-Gräber sich genau darnach zu richten, und sich nicht zu unterfangen ein mehrers zu begehren.

Conclusum in Senatu,
den 1. Novembr. 1746.

S a m m l u n g

der

V e r o r d n u n g e n

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Benerbach,

J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Achter Theil.

Rechtspflege.

Frankfurt am Main 1799.

in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.